Erstes Kapitel.

Die Organisation der Verwaltung. Die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree und das Kassenwesen.

Die Organisation der Amtskammer und der märkischen Kassen, wie sie Friedrich Wilhelm bei seinem Regierungsantritt vorfand, beruhte im wesentlichen auf einer schon 25 Jahre alten Ordnung.

Die Verwaltung der Kammersachen hatte im sechzehnten Jahrhundert in der Mark in den Händen einzelner Beamten gelegen, die noch nicht zu einer organisierten Behörde, einem collegium formatum, wie man damals sagte, zusammengetreten waren. Auch die Begründung des Geheimen Rates hatte daran nichts geändert. Erst im Jahre 1615 empfand der Kurfürst Johann Sigismund das Bedürfnis, die Kammerverwaltung zu reorganisieren und ihre Leitung einer kollegialisch arbeitenden Gesamtbehörde anzuvertrauen.

Der bestehende Zustand mochte dadurch nicht allzusehr geändert werden, denn es ist anzunehmen, dafs die Kammerbeamten auch schon zuvor gemeinsam ihre Geschäfte erledigt haben[1], aber immerhin ward durch die Kammerordnung, die der Kurfürst erliefs, einmal zur Regel erhoben, was bis dahin wohl Gewohnheit gewesen, jedoch in das Belieben der Beamten selbst gestellt war; sodann wurden die Kompetenzen der Behörde bei dieser Gelegenheit so scharf umgrenzt

[1] Es findet sich, dafs schon an sie in ihrer Gesamtheit, ganz wie an eine geschlossene Behörde geschrieben wurde (Schwartzenberg an die Amtsräte und Kammermeister allhier 15. Juni 1614).

und so detailliert festgestellt, wie es sonst vielleicht noch lange Zeit nicht geschehen wäre[1].

Die neue Behörde sollte sich aus fünf oberen und vier unteren Beamten zusammensetzen, jene bestehend aus einem Geheimen Rat als Präsidenten[2], zwei Amtshauptleuten und zwei Kammermeistern, die als Amtsräte fungieren sollten, diese aus zwei Sekretären, einem Amtskammerschreiber und einem Landmesser.

Von besonderen Präsidialbefugnissen war nicht die Rede, alle Vorschriften der Verordnung, die sich auf die Amtsräte bezogen, waren an diese in ihrer Gesamtheit gerichtet. Auch zu einer Einteilung in Decernate schritt man nur an einer Stelle: die Justiz-, Polizei-, Forst-, Grenz- und Jagdsachen wurden einem bestimmten Mitgliede der Amtskammer übertragen. Die Funktionen der Sekretäre, des Schreibers und des Landmessers, die dem Präsidenten wie den Amtsräten gleichmäfsig untergeordnet wurden, waren dagegen genau festgesetzt, die Einrichtung einer Registratur war vorgesehen.

Zur Kompetenz der Behörde sollte in erster Linie gehören die Korrespondenz mit den Ämtern in Haushaltungssachen und deren Beaufsichtigung, über die eingehende Anordnungen getroffen waren, sodann die Justiz und Polizei der Ämter, weiter die Jagd- und Forstsachen, die, soweit sie von gröfserer Wichtigkeit waren, in Gemeinschaft mit dem Oberjägermeister erledigt werden sollten, endlich die Aufsicht über das Münzwesen und die bestehenden Staatsindustrieen, die Salpetersiedereien und Eisenhämmer. Die Zollsachen waren dagegen nicht ihr, sondern der Hofrentei überwiesen.

Im Vordergrunde standen doch die Domänensachen, über deren Behandlung die detailliertesten Vorschriften gemacht waren. Die Amtskammer sollte die — damals vielfach rückständigen — jährlichen Amtsrechnungen einfordern, die darin befindlichen Mängel zu Protokoll nehmen und Generalextrakte daraus anfertigen. Alle in einzelnen Ämtern bestehenden Ordnungen — Amtsinstruktionen, Haus-, Schäfer-, Fischer- und Weinmeisterordnungen — sollten erneuert werden. Jedes Amt sollte, wenn nötig, jährlich visitiert werden durch die Amtsräte

---

[1] Kurfürstliche Verordnung über die Organisation der Amtskammer, der Hofstaatsverwaltung und der Hofrentei o. D. (1615, s. u. Akten Nr. 58).

[2] Graf Lynar ist in der Urkunde so bezeichnet, unter den wirklichen Geheimen Räten dieser Zeit wird er nicht aufgeführt (s. Cosmar und Klaproth S. 315—359).

oder ihre Vertreter, die Visitationsakten sollten dem Kurfürsten zur Unterschrift eingereicht werden. Die Amtskammer sollte also im wesentlichen zuständig sein für die Überwachung der dem Kurfürsten zur Verfügung stehenden Einnahmequellen und für das Rechnungswesen der Ämter.

Die Disposition über die in der Hauptsache dem Hofe und der mit ihm zu einer unlöslichen Einheit verbundenen Centralverwaltung zufliefsenden Ausgaben ward einer besonderen Behörde, den zu den Hofhaltungssachen deputierten Räten, vorbehalten, deren Dienstanweisung in derselben Verordnung enthalten war. Zu ihnen gehörten die Vorstände der Hofhaltung, der Schlofshauptmann, der Küchenmeister und der Oberschenk, ferner der Hauptmann der beiden Berliner mit dem Schlofs und der Hofhaltung in unmittelbarem Connex stehenden Domänenämter Müllenhof und Müllenbeck, endlich zwei Sekretäre und ein Amtskammerschreiber. Die beiden Behörden waren mithin sachlich und persönlich völlig von einander geschieden, eine Trennung, die den Geschäften nur zu Gute kommen konnte.

Als dritte Kammerbehörde endlich sollte die Hofrentei fungieren. Auch sie ward völlig selbständig neben die anderen beiden Kollegien gestellt, nur ward sie mit ihnen insofern enger verknüpft, als zwei Mitglieder der Amtskammer, der Präsident und einer der zu Amtsräten ernannten Hauptleute zu den drei höheren Beamten gehörte, die — der Form nach — zusammen mit dem eigentlichen Hofrenteipersonal, dem Rentmeister und seinen beiden Schreibern, die Geschäfte erledigen sollten.

Aufgabe der Hofrentei sollte sein, die Einnahmen, die aus den Zöllen, den zur Kammerverwaltung gehörigen alten Steuern, dem Alt- und Neubiergelde und allen übrigen Gefällen aufser den Domänen einkamen, in Empfang zu nehmen und zu verrechnen. An kassentechnischen Anforderungen war geltend gemacht, dafs die Rechnungen mit den „Zetteln", den Einzelbelegen, verglichen und von den Hofrenteibeamten unterschrieben werden sollten; überdies wurde den Geheimen Räten die Abhörung der Rechnungen und ihre Vergleichung mit den früheren Registern aufgetragen, doch war ihnen freigestellt, ob sie diese Revisionen jährlich, halb- oder vierteljährlich vornehmen wollten.

Indessen waren die Kompetenzen der Hofrentei nicht auf die formale Seite der Verwaltung, auf das Kassen- und Rechnungswesen be-

schränkt. Alle Ausgaben sollten von ihr auch auf ihre sachliche Notwendigkeit geprüft und nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Und von den Einnahmeverwaltungen der Kammer wurden ihnen diejenigen, deren Einkünfte ihr besonders überwiesen waren, vollends unterstellt: die Bestallungen der Zollbeamten und alle Patente der Zollverwaltung sollten von der Hofrentei ausgefertigt, die Zollvisitationen, die man plante, sollten von ihr ins Werk gesetzt werden, die Aufsicht über das Biergeld sollte von ihr ausgeübt werden, und ganz im allgemeinen ward den Hofrenteibeamten zur Pflicht gemacht, auf die Vermehrung der Renteigefälle bedacht zu sein.

Von einer Unterordnung der Kammerverwaltung unter die Geheimen Räte war nur an einer Stelle die Rede: der Hofrentmeister wurde angewiesen, ihre Anordnungen zu befolgen. Im übrigen war ein direkter Verkehr dieser Behörde mit dem Kurfürsten vorgesehen.

Die Verordnung von 1615, die diese Angelegenheiten regelte, war unzweifelhaft in vielen Punkten ganz vortrefflich, doch fehlte es ihr nicht an einigen Mängeln. Zunächst ergab sich die Schwierigkeit, in welchem Verhältnis die neue Behörde zum Geheimen Rate stehen sollte, dem in seiner Dienstanweisung auch das Kammerwesen ausdrücklich unterstellt worden war[1]; an einem Bindegliede fehlte es schlechthin: der Amtskammerpräsident war nicht Mitglied einer Centralbehörde. Immerhin war es in diesem Punkte nicht allzuschwer, in der Praxis einen Ausweg zu finden. Wichtiger war ein anderer Mifsstand, die Zweiteilung der Verwaltung und des Kassen- und Rechnungswesens. Denn dadurch, dafs die Hofrentei einerseits nicht das ganze Kassenwesen unter sich hatte, andererseits nicht allein Kasse, sondern ebensowohl eine der Amtskammer koordinierte Verwaltungsbehörde war, entstand eine Zwiespältigkeit, die auf dem Gebiete der Verwaltung nicht allzu schädlich, auf dem der Rechnungs- und Kassenangelegenheiten nur vom Übel sein konnte. Wurde dadurch doch verhindert, dafs eine Übersicht über das Gesamteinkommen der märkischen Kammer zustande kam, und andrerseits konnte es nur schädlich wirken, dafs die Ämtereinkünfte nicht auch von der kassentechnisch ausgebildeten Behörde, der Hofrentei, kontrolliert wurden.

Wäre man ganz konsequent nach dem Wortlaut der Verordnung verfahren, so hätte man für die Ämtereinnahmen eine besondere

---

[1] S. oben S. 12.

Kasse bei der Amtskammer einrichten müssen. Soweit trieb man indessen die Zweiteilung nicht; die Reineinnahmen der Ämter wurden auch damals der Hofrentei eingeliefert und dort unter den Positionen „Korngeld", „Wollgeld" und „Amtsreste" in den Rechnungen geführt[1].

Ganz kompliziert lagen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Forstverwaltung: ihre Einnahmen flossen zur Kammer, der späteren Schatulle, der zweiten bestehenden Kasse; die Amtskammer hatte ihrerseits über Forst- und Jagdsachen zu befinden, in der Hauptsache lagen diese aber in den Händen des Oberjägermeisters und der übrigen Forstbeamten[2].

Trotz dieser mannigfachen Unebenheiten erhielt sich die im Jahre 1615 beliebte Organisation doch einige Zeit. Eine Reihe von Abänderungen brachte dann der Personenwechsel mit sich, der im Jahre 1620 in der Stelle des Amtskammerpräsidenten eintrat: die Bestallung Ernsts von Gröben, der damals dem Grafen Lynar als Direktor der Amtskammer nachfolgte, wich in mehr als einem Punkt von der Verordnung von 1615 ab[3].

Vor allem ward die Trennung der Einnahme- und Ausgabeverwaltung aufgehoben, zwar nicht völlig, aber doch insofern, als der neue Amtskammerdirektor verpflichtet wurde, die Aufsicht über den gesamten Haushalt des Hofes zu führen. Alle einzelnen Teile der Hofhaltung, Küche, Keller, Silberkammer, Futterboden und der Müllenhof, das grofse Magazin des Schlosses, wurden ihm ausdrücklich unterstellt. Im übrigen ward die alte Einrichtung des Ausgabewesens beibehalten: neben ihm blieb die Deputation der obersten Hofbeamten, die früher diese Geschäfte zu führen hatte, an ihrem alten Platze; mit ihnen gemeinsam sollte der Amtskammerdirektor die Tages- und Wochenrechnungen der Hofhaltung abnehmen.

Mochte diese Vereinigung vielleicht der Sparsamkeit des Hofhaushaltes zu Gute kommen, so bedeutete sie für die Kammerverwaltung eine Überbürdung mit Geschäften, die ihren eigentlichen

---

[1] S. den Extrakt aus der Einnahme-Jahresrechnung der Hofrentei von Crucis 1622 bis dahin 1623 bei Riedel Beil. II.

[2] Über die Forstverwaltung wird deshalb auch gesondert zu berichten sein. Vgl. oben S. 54, Anm. 1.

[3] Kurfürstliche Bestallung für Ernst v. Gröben als Amtskammerdirektor 18. April 1620. (S. u. Akten Nr. 59.)

Aufgaben fremd waren. Von unzweifelhaftem Nutzen war dagegen die engere Verbindung, die nunmehr zwischen Amtskammer und Hofrentei hergestellt wurde. Erstlich ward die Zweiteilung der materiellen Verwaltung zwischen beiden Behörden beseitigt: die Ernennungen der Zollschreiber sollten erst nach vorgängiger Verständigung des Amtskammerdirektors vorgenommen werden, und die Aufsicht über das Zollwesen, insbesondere die Verhütung von Unterschleifen, ward ihm übertragen. Sodann wurde die Hofrentei in Rechnungssachen ihm jetzt ganz unzweideutig untergeben, was früher doch nur halb geschehen war, er sollte ihre Rechnungen abnehmen.

Auch das Verhältnis zum Geheimen Rat ward wenigstens berührt: alle wichtigen Angelegenheiten sollte der Amtskammerdirektor dem Kurfürsten, in dessen Abwesenheit aber den Geheimen Räten vorlegen. Und noch durch eine andere Bestimmung der Bestallung wurde die Stellung der beiden Behörden zu einander, wenn auch nicht ausdrücklich, aber doch implicite modificiert: fortan sollten die Bestallungen des Personals der Kammerverwaltung, soweit sie wenigstens die verantwortlichen Beamten betrafen, nicht ohne Vorwissen des Amtskammerdirektors ausgefertigt werden. Freilich die höheren Stellen, die der Amtshauptleute, waren nicht mit inbegriffen, aber auf sie kam es auch weniger an, als auf die mittleren, die der Amts-, Korn- und Zollschreiber — und eben diese waren namentlich angeführt.

Diese Anordnung war um so wichtiger, als auch dieser Leiter der Amtskammer nicht zugleich dem Geheimen Rate angehörte. Wurden nun also auch fernerhin die Bestallungen von einem der Geheimen Räte — wie es Brauch war — konzipiert, so hatte der Amtskammerdirektor doch das Recht, hierbei vernommen zu werden und die ihm genehmen Personen vorzuschlagen. Seine Kompetenzen wuchsen damit sowohl dem Geheimen Rate wie dem Personal seiner eigenen Verwaltung gegenüber.

In letzterer Richtung ward seine Macht auch noch anderweit vermehrt. Der Neuernannte erhielt die Weisung, seine Aufsicht auch auf die interne Verwaltung der Ämter zu erstrecken: er sollte auf die Ackerbestellung, die Viehzucht und die Erhaltung der Gebäude Acht haben, ihm ward nicht nur wie seinem Vorgänger aufgetragen, für die Aufrechterhaltung der Amtsordnungen Sorge zu tragen, er ward auch ermächtigt, die Zuwiderhandelnden abzusetzen und Nach-

folger zu bestellen; imgleichen sollte er den Abschieden, die bei jeder Visitation der Rechnungsabnahme erteilt werden sollten, Nachachtung verschaffen, nötigenfalls durch Strafen.

In der Amtskammer selbst erhielt der Direktor ausdrücklich zwar keinen Machtzuwachs, dafs man aber auf den Vorsitz eines Einzelnen jetzt mehr Gewicht legte, trat doch an einer Stelle greifbar hervor; es ward verfügt, dafs der Direktor für die Zeiten, in denen er abwesend sein würde, das Präsidium einem Stellvertreter übertragen solle[1]. Und dafs diese Bestallung alle die Geschäfte, die die Ordnung von 1615 der Amtskammer im ganzen übertrug, nun ihm insbesondere zuwies, bedeutete auch eine Hebung seiner Stellung innerhalb des Kollegiums.

Seit dieser Änderung hat sich die Organisation der Amtskammer bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm nicht wesentlich geändert: die in diesen Jahren neuernannten Amtskammerräte — auch schlechthin Amtsräte genannt — erhielten Bestallungen, die in der Hauptsache ganz analog derjenigen des Amtskammerdirektors lauteten, abgesehen von dessen Dirigenten-, Straf- und Ernennungsbefugnissen und seinen Kompetenzen in Bezug auf die Hofhaltung[2]. Nur ein Fortschritt wurde gemacht: das Justizdecernat, das nach der Ordnung von 1615 von einem der Amtsräte wahrgenommen werden sollte und für dessen Geschäfte überdem noch ein Hofadvokat im Nebenamt bei der Amtskammer angestellt war, ward im Jahre 1624 einem älteren geschulten Juristen, einem Kammergerichtsrat, übertragen. Schon vor der Begründung des Amtskammerkollegiums

---

[1] Das Personal der Amtskammer bestand damals aufser Gröben aus einem Hofadvokaten (Teuscher), einem Amtsrat (Johann Fritze), einem Kammermeister (Heinr. Pardemann), einem Amtskammersekretär (Johann Fehr), zwei Amtskammerschreibern (Christ. Dreher, Joachim Schulze), einem Amtskammerverwandten (Hans Wolff), einem Landmesser (Melchior Schulze) und einem Rechnungsbeamten ohne Titel (Paul Mader). So nach dem „Verzeichnis aller kurfürstlichen Räte, Officierer und Diener allhie bei Hoefe habenden Besoldungen und Unterhalts“, o. D. (c. 1620, nach einem Archivvermerk, den eine Reihe von direkten und indirekten Zeitangaben des Aktenstückes bestätigen). Die 1615 bei der Amtskammer beschäftigten Amtshauptleute mögen in diesem Verzeichnis nur weggelassen sein, weil sie anderweit besoldet wurden; doch ist dies nur zu vermuten, nicht sicher anzunehmen.

[2] So die kurfürstliche Bestallung für Joachim Schulze, 25. Mai 1638 (s. u. Akten Nr. 60).

war von einer solchen Ernennung die Rede gewesen[1], jetzt erst wurde sie ins Werk gesetzt. Zu seinen besonderen Befugnissen gehörten die Bescheidung der einkommenden Bittschriften, die Ansetzung und juristische Leitung der Verhörstermine und die Abfassung und Unterzeichnung der Abschiede, die den Parteien zu erteilen waren[2]. Doch übte er diese richterliche Thätigkeit nicht allein aus, schon 1620 war vielmehr festgesetzt worden, daſs der Direktor und die Amtskammerräte die Verhöre insgesamt abhalten sollten[3], eine Bestimmung, bei der man es auch späterhin beliefs[4].

Auch nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms ist an dem bestehenden Zustand nicht viel geändert worden. Das unklare Verhältnis der Amtskammern zur Forstverwaltung zu regeln, ward ein Anlauf genommen, indem man beschloſs, einen Oberförster zum Amtskammerrat zu bestellen[5] — eine Maſsregel, die indessen nicht merkliche Folgen gehabt zu haben scheint. Und als die Stelle eines Vorsitzenden der Amtskammer, die eine Zeitlang vakant gewesen war[6], wieder besetzt wurde — Bernd von Arnim, der Amtshauptmann von Lebus und Fürstenwalde, wurde zum Amtskammerpräsidenten ernannt — hat man ihm fast in allen wesentlichen Punkten dieselben Kompetenzen beigelegt, die einst Gröben ausgeübt hatte. Nur in einigen wenigen Bestimmungen wich Arnims Bestallung[7] von der Gröbens ab — durchweg zum Vorteil seiner Amtsgewalt. Die Abhängigkeit der beiden der Amtskammer beigeordneten Behörden, der Hofrentei und der Hofstaatsbeamten, von ihr ward sehr nachdrücklich

---

[1] Schwartzenberg an die Amtsräte und Kammermeister allh.: 15. Juni 1614.

[2] Bestallung des Hof- und Kammergerichtsrat Petrus Fritze zum Amtskammerrat Montags nach Trin. 1624.

[3] Bestallung Gröbens vom 18. April 1620, Alinea „Fället denn auch etwas vor“ (s. u. Akten Nr. 59).

[4] Bestallung Arnims vom 7. Juni 1643 (s. u. Akten Nr. 62).

[5] Den Oberförster Freitag. Der Kurfürst an den Statthalter in der Mark. 31. Mai 1642.

[6] So nach den Eingangsworten von Arnims Bestallung zum Amtskammerpräsidenten vom 7. Juni 1643 (s. u. Akten Nr. 62). Man vergleiche jedoch die Bemerkung Isaacsohns (II S. 99 ff.) über Johann von Waldow, der den Vorsitz vielleicht nur vorübergehend oder in lockreren Formen geführt hat. Jedenfalls führte er keinen besonderen Titel, noch 1639 ist er in den Akten als Amtsrat erwähnt (Reskript über die Verpflegung des Amtsrats von Waldow in den Ämtern vom 4. Febr. 1639).

[7] Vom 7. Juni 1643 (s. u. Akten Nr. 62).

betont; die obersten Hofbeamten, der Marschall, der Schlofshauptmann und der Oberschenk sollten verpflichtet sein, sich täglich in der Amtskammer bei ihm einzufinden, und dem Hofrentmeister war vollends vorgeschrieben, keinen Heller ohne Arnims Einwilligung zu zahlen. Andererseits wurde er nicht wie Gröben mit dem Detail der Hofverwaltung überbürdet: es ward ihm die Aufsicht über die Hofstaatsrechnungen, die dem Amtskammervorsitzenden früher zur Pflicht gemacht war, jetzt nur als „ihm unbenommen anheimgestellt".

Auch den unteren Instanzen gegenüber wurden die Machtbefugnisse des Amtskammerpräsidenten etwas vermehrt: nicht jährlich, wie noch in der Ordnung von 1615 vorgesehen war, sondern vierteljährlich sollte er von den Ämtern Rechnungslegung einfordern, in den Quartalen Extrakte, zu Trinitatis aber die detaillierte Amtsrechnung.

Zu Ende des ersten Jahrzehnts dieser Regierung hat man den Zusammenhang zwischen Amtskammer und Hofrentei noch etwas mehr zu befestigen gesucht. 1646 wurde verfügt, dafs in den Zollangelegenheiten, über die die Amtskammer beschliefse, der Hofrentmeister, „wie es früher bräuchlich gewesen", zugezogen werde[1]. Und 1650 wurde der Inhaber dieser Stelle vollends zum Amtskammerrat ernannt, ohne dafs er seine bisherige Stellung aufzugeben hatte. Eine völlige Verschmelzung fand indessen nicht statt: wenn es in seiner Bestallung auch hiefs, er solle alle ihm aufgetragenen Geschäfte in Gemeinschaft mit dem Präsidenten und den anderen Amtskammerräten bearbeiten, so ward gerade jetzt wiederum sein Ressort in Amtskammersachen so fest umgrenzt, dafs es dazu in Wahrheit wohl nicht kam. Ja zu den Materien, die als zu seinem Decernat gehörig ausdrücklich aufgeführt wurden, trat jetzt noch eine neue: nicht blofs die Ziese- und Zoll-, sondern auch die Jurisdiktions- und Gerichtssachen der Städte und die daher rührenden Hebungen wurden ihm überwiesen. Der Geschäftsgang mochte dadurch nicht geändert werden, er war wohl schon früher ebenso gewesen, aber er wurde erst jetzt kodifiziert[2].

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 23. Juli 1646.

[2] Cossel wurde „wegen der treufleifsigen Dienste bei Unsern Zoll- und Zieseregalien, ingleichen Unsern in den Städten habenden Jurisdiktionen und Gerichten und dahero rührenden Hebungen zum Amtskammerrat" ernannt, „nebenst dem, dafs er das Hofrentmeisteramt auf sich behält, also und dergestalt, dafs er ins künftige alle und jede Expeditiones und Verordnungen, welche in Zoll- und Ziese-, Städte-

Man sieht, die Organisation der Behörde entfernte sich im wesentlichen nicht allzuweit von den schon 1615 festgelegten Grundzügen. Manches blieb noch unklar, insbesondere waren noch gar keine festen Normen für das Verhältnis der Amtskammer zum Geheimen Rate gefunden: in dem weitaus umfangreichsten Teil der Korrespondenz, die dem Kurfürsten in Kammersachen vorgelegt wurden, den Supplikaten und Streitsachen der Domänenunterthanen, konkurrierten beide Behörden geradezu: diese Sachen wurden vom Kurfürsten in Dekreten erledigt, die immer von einem Geheimen Rate entworfen und im Konzept von ihm gezeichnet waren, die aber durchaus nicht immer die Entscheidung enthielten, sondern sie sehr oft an die Amtskammer verwiesen. Und in allen Materien war der Brauch, dafs jedes, auch das geringfügigste Aktenstück formell vom Kurfürsten ausging, ein Vehikel wenn nicht für den Geheimen Rat als Kollegium, so doch für seine einzelnen Mitglieder, ihren Einflufs geltend zu machen; denn in der Regel mufste jede Sache, die dem Herrscher zur Unterschrift vorgelegt wurde, durch die Hände eines der Geheimen Räte gehen. Die Zahl der Aktenstücke, die auch formell von der Amtskammer selbst ausgingen oder an sie gerichtet wurden, war verhältnismäfsig gering, nicht blofs die Amtsunterthanen, sondern auch die Ämter selbst und hre Beamten adressierten ihre Berichte an den Kurfürsten direkt. Mochten auch diese Akten fast ausnahmslos der Amtskammer zur faktischen Erledigung zugehen, so beschränkte sich doch der Form nach die Kompetenz der Amtskammer fast durchweg bis ins kleinste Detail auf ein Vorschlagsrecht. Bei wichtigeren Dingen, Bestallungen, Kontrakten u. s. w. mochte der formelle Durchgang durch die Hand eines Geheimrats auch sehr oft praktische Folgen haben [1].

Dafs dieser Zustand schädlich war, ist offenbar. Gewifs war es wünschenswert, dafs die Amtskammer von einer vorgesetzten Behörde beaufsichtigt wurde, in Ermangelung einer Centralstelle der Kammer-

---

und Geldsachen, sambt denen dahero dependirenden Irrungen mit auf sich nehmen und nebenst Unserm bestellten Kammerpräsidenten und andern Amtskammerräten verrichten" soll. Es soll „die Geld-, Zoll-, Ziese- und Städte-Intraden, auch Unsere publicierte Edicta concernierende Justitiensachen sich angelegen sein lassen, expedieren und mit unterzeichnen." Bestallung Cossels vom 5. Juli 1650.

[1] Diese Bemerkungen beruhen auf Beobachtungen, die sich auf ein weitschichtiges Aktenmaterial beziehen. Die Belege dafür können deshalb nicht einzeln citiert werden; nur eine gehäufte Aktenmenge erlaubt ja derartige Schlüsse auf die Verwaltungspraxis.

verwaltung also durch den Geheimen Rat. Aber eine solche Kontrolle fand im Grunde nicht statt, da das Eingreifen der Geheimen Räte ein ganz willkürliches war. So war denn durch diese Unklarheit nur die Verantwortlichkeit zersplittert, sicherlich nicht ohne Schaden für die Erledigung der Geschäfte.

Und in der That erwies sich der bestehende Zustand als durchaus unzulänglich und zeitigte sehr wenig befriedigende Resultate. Fast in jeder Bestallung dieser Jahre fand sich der Satz: der Neuernannte möge die aufgewachsenen Rechnungen einfordern und aufarbeiten und sie nicht von neuem sich anhäufen lassen. In der Aufsicht über die Rechnungsführung der Ämter aber bestand die hauptsächlichste Funktion der Amtskammer, und es leuchtet ein, wie wenig die Behörde ihren Aufgaben überhaupt gerecht wurde, wenn sie dergestalt fortwährend gemahnt werden mufste. Die Rechnungen pflegten jahrelang ungeprüft liegen zu bleiben. Die Visitationen unterblieben oft ebenso lange. Man kam nicht einmal dazu, die elementarsten Forderungen einer guten Büreauordnung zu befriedigen: es fehlte jede Registrande über die aus- und eingehenden Akten; die Expedition der Sachen war deshalb die denkbar schlechteste[1]. Wohl hat die Behörde in diesem Zeitraum bei mehr als einer Gelegenheit danach gestrebt, ihre Kompetenzen zu erweitern. Der Kurfürst mufste sie dahin bedeuten, dafs sie weder in Staats- und Landesangelegenheiten „ihres eigenen Gehaltens zu schliefsen“ und damit dem Geheimen Rate vorzugreifen[2], noch vor das Kammergericht gehörige Sachen an sich zu ziehen befugt sei[3]. Und es kam wohl vor, dafs das Kollegium in die Befugnisse der neumärkischen Amtskammer übergriff und sich dadurch ähnlichen Tadel zuzog[4]; die märkischen Stände[5] und einzelne

[1] Blumenthal an Waldeck 7. April 1652 (abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte der Kammerstaatsreform von 1652, S. 583).

[2] Kurfürstliches Reskript vom 13. November 1646.

[3] Kurfürstliche Reskripte vom 26. Sept., 14. Nov. 1646, 23. März 1647.

[4] Der Kurfürst an den Amtskammerpräsidenten, Amtsräte und Kammermeister zu Kölln a. d. Spree, 20. Dez. 1643.

[5] Die Amtskammer berichtete 1647 dem Kurfürsten, einige aus der Landschaft hätten sich mündlich darüber beklagt, dafs die Amtskammer Sachen an sich zöge, insbesondere Holz- und Grenzangelegenheiten, die nicht vor sie gehörten, sondern vor das Kammer- oder das altmärkische Quartalgericht. Sie wendet dagegen ein, dafs sie auch Justizräte unter ihren Mitgliedern zähle und dafs sie ein formatum consilium bilde. Sie habe keine Injustiz begangen. (Arnim und die Amtskammer an den Kurfürsten 3. Juli 1647.)

Städte[1] haben sich darüber beklagt, dafs die Amtskammer ihre Kompetenzen überschreite. Aber all diese Versuche, den eigenen Geschäftsbereich zu erweitern, die man sonst als Zeichen einer gesunden und fortschreitenden Entwickelung der Behörde anzusehen geneigt wäre, können doch nicht so gedeutet werden, wenn die Amtskammer die Sachen, die ihr schon jetzt übertragen waren und auf die es zunächst und vor allem ankam, in dem Mafse vernachlässigte, wie es geschah. Und herrschte auch in der Hofrentei bessere Ordnung im Rechnungswesen, der Kassenstand war immer schlecht, weil alle Einnahmen verspätet oder verkürzt einliefen, der finanzielle Ertrag einer nutzbaren Verwaltung aber giebt doch den sichersten Mafsstab für die Beurteilung ihrer Arbeit ab, und er war damals so niedrig wie nie zuvor[3], die Domänenverwaltung befand sich im schlechtesten Zustand — kurz alle Resultate dieser Verwaltung liefsen so viel zu wünschen übrig, wie durch den Krieg, dessen Folgen freilich daran zum gröfseren Teil schuld waren, durchaus nicht allein zu erklären war.

Die Ursache war zu einem Teil gewifs in der Organisation zu suchen. Doch wird durch sie nicht alles erklärt, Mängeln, wie der unklaren Verhältnisse zum Geheimen Rate, standen die im ganzen zweckmäfsigen Dienstvorschriften gegenüber, die sonst galten. Es mufsten also noch andere Mifsstände vorhanden sein. Man könnte annehmen, dafs die allgemeine Finanznot etwa die materielle und also auch die sociale Stellung der Kammerbeamten übel beeinflufst hätte. Dem aber war nicht so: ihre Besoldung war nicht schlecht, die Amtskammerräte erhielten im Jahre 1651 684, der ältere Kammermeister 495 Thaler in Bar und Naturalien, Gehälter, die an sich wohl ausreichten — in den heutigen Geldwert übertragen bedeuten sie etwa das Dreifache[4] — und auch in richtigem Verhältnis zu denen der

---

[1] So beschwerten sich Bürgermeister und Ratmannen von Wittstock, Fürstenwalde und Lenzen einmal über die Kammerbeamten, besonders über Arnim. Die Geheimen Räte hielten ein Verhör in der Sache, beantragten aber Verweisung an die Amtskammer, was auch geschah. Doch ward die Beschwerde nach einigen Monaten wiederholt. (Der Kurfürst an den Kanzler und die Geheimen Räte, 3. Febr., 2. Juli 1647.)

[2] S. oben S. 59 f.

[3] „Auch glaube ich nicht, dafs bei zehn Edelleuten im ganzen Lande, ob sie wohl meist arme Leute sein, sich eine solche Armut und Mangel befinde, als jetziger Zeit in I. K. D. Kasse ist“, schreibt Blumenthal an Waldeck 7. April 1652. (Abgedruckt bei Erdmannsdörffer S. 583.)

[4] S. die Berechnung in dem Jahrb. f. Gesetzgeb., her. von Schmoller XVI S. 522 Anm. 3.

höher gestellten Beamten standen — die jüngsten Geheimen Räte erhielten 800 Thaler —; nur als eine seltene Anomalie ist es zu betrachten, wenn ein Amtskammerbeamter, und sei es auch in der niedrigsten Stelle, in der des Schreibers, neunundzwanzig Jahre lang für 90 Thaler dienen mufste[1]. Im Jahre 1651 erhielt auch der Schreiber noch 227 Thaler in Bar und Naturalien[2].

Aber ein anderer Übelstand war freilich vorhanden: die geringe Anzahl des Personals. Im Jahre 1615 hatte die Amtskammer noch fünf obere und vier untere Beamte gezählt, im Jahre 1652 aber, da doch die Schäden, die der Krieg angerichtet hatte, eine weit umfassendere und angestrengtere Thätigkeit von der Behörde verlangten, bestand sie nominell zwar aus ebensoviel, im Grunde aber nur aus fünf Beamten, also vier weniger. Aufser dem Präsidenten fungierten nämlich wohl den Listen nach noch drei Amtskammerräte, zwei Kammermeister, ein Amtskammersekretär und ein Kammerschreiber[3], von ihnen aber war ein Rat, Joachim Schulze, kommissarisch in Preufsen beschäftigt — schon Georg Wilhelm hatte ihn dorthin berufen, um die dortige Kammerverwaltung zu reformieren und Friedrich Wilhelm hatte ihn in dieser Stellung bestätigt[4] —, ein zweiter Amts-

---

[1] Nur so viel habe er aufser den Accidentiis bei den Holz- und Mastgeldern bekommen, er bitte um 200 Thlr. Besoldung und Erhöhung seiner Naturalien, da er nichts vor sich bringen könnte und ohne seine Heirath Mangel leiden müfste, schreibt Joachim Schulze an Levin v. d. Knesebeck 18. Mai 1638.

[2] Der Personaletat von Januar 1652 hatte die Naturalbeträge zum erstenmal in Bar verwandelt; da aber keinerlei Erhöhung stattfand, so giebt er auch von den Besoldungsverhältnissen des ersten Jahrzehnts ein getreues Bild.

[3] Der Neue Hoffstaat vom Januar 1652 führt unter dem Titel „Amtskammer" die Amtskammerräte Joachim Schulze und Reinhard Dieter, den Kammermeister Johann Fehr und den Vicekammermeister Joachim Ernst Wernicke, einen Sekretär und einen Schreiber auf (König II S. 292 f.); dazu ist der Präsident und der Kammergerichtsrat Chemnitius (Kemnitz) zu rechnen (ebenda S. 290). — Der Amtskammerpräsident ist hier, als schon entlassen, nicht mehr verzeichnet; dagegen kommt weder der Hofrentmeister, der hier als Amtskammerrat aufgeführt ist, noch der Amtskammerrat Richard Dieter, dessen Ernennung erst im Mai 1652 erfolgte (und der doch wohl auch mit dem Reinhard Dieter des Neuen Hofstaats [ebenda S. 293] identisch ist) für den Status von 1651 in Betracht.

[4] Kurfürstliche Bestallungskonfirmation vom 13. Dez. 1640. — Dafs er noch 1651 diese Stellung inne hatte, geht schon aus dem Etat von 1651 hervor, in dem bei seinem Namen bemerkt ist, dafs er seinen Unterhalt in Preufsen bezieht. Neuer Hofstaat, Jan. 1652 (König II S. 292). Überdies liegt ein Reskript vor, in dem der Kurfürst ein Emeritierungsgesuch Schulzes mit dem Bemerken abschlägt, dafs

kammerrat, der Justitiar Kemnitz, war zugleich Konsistorialpräsident und Kammergerichtsrat, konnte also diese Stelle nur nebenher verwalten und ihr schwerlich viel Zeit widmen, der dritte Amtskammerrat war der Hofrentmeister, der nur dem Titel nach dem Kollegium angehörte; eine der Kammermeisterstellen endlich stand auf dem Aussterbeetat, sie sollte nur so lange bestehen, als der Inhaber der anderen, der bejahrte Johann Fehr, noch lebte[1]. So standen denn eigentlich nur zwei untere und zwei höhere Beamte zur Disposition.

Dennoch war dieser Mifsstand noch nicht der schlimmste: Knyphausen und Kraut haben in einer späteren Periode in diesem Verwaltungszweige mit einer noch geringeren Anzahl von Hülfsarbeitern die gröfsten Erfolge erzielt. Aber die Personen, die in dem ersten Jahrzehnt der Regierung Friedrich Wilhelms zur Verfügung standen, waren wenig geeignet. Der Präsident Arnim war eine Kreatur Burgsdorfs und hatte den bestehenden Schlendrian nicht im mindesten zu bekämpfen gewufst; vielleicht hatte er nicht einmal den Willen dazu, geschweige denn, dafs er sich zu schöpferischer Verwaltungsthätigkeit befähigt gezeigt hätte. Von ihm hiefs es, dafs er den Kurfürsten ruinieren könne[2].

Und unter den übrigen Mitgliedern hatte sich nur einer ausgezeichnet, Joachim Schulze, dem der Kurfürst, als er ihn sogleich nach dem Regierungswechsel in seinem preufsischen Kommissorium bestätigte, versichert hatte, er wolle ihn gegen jede Anfechtung in seinem, wie er wohl wisse, wenig beliebten Amte schützen[3]. Aber

er seine Funktionen in Preufsen noch ferner wahrnehmen solle. (Der Kurfürst an Schulze [Konzept gez. Schwerin] 15. Jan. 1651.)

[1] Bei dem Namen des Vizekammermeisters ist im Etat vermerkt: „Wann aber der alte Kammermeister abgehet, bekombt er dessen Unterhalt voll und wird alsdann diese Stelle nicht wieder besetzt.“ Neuer Hofstaat vom Januar 1652. (König II S. 293.)

[2] „Jedermann freuete sich und sonderlich da auskame, dafs der Herr Kammerpräsident auch erlassen worden. Ich höre auch von jedwedenn solch Judicium fällen, dafs Se. K. D. hätten müssen gänzlich ruinieret werden, wann Sie es nicht also angefangen hätten.“ So schreibt nach Arnims Entlassung Tornow an den Grafen Waldeck (Schreiben vom 20. Jan. 1652; abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte S. 578 f.).

[3] „Ihn auch bei denen Verrichtungen, weil Sr. K. D. bekannt, dafs sie ziemblich verhasset sein, über ihn wider männiglichen starken Schutz halten,“ heifst es in der Bestallungskonfirmation für den Amtskammerrat Schulze vom 13. Dezember 1640.

gerade er konnte sich den Geschäften der märkischen Kammerverwaltung nicht widmen[1].

So war es denn nur allzusehr gerechtfertigt, dafs die Reformer von 1651 ihr Augenmerk auch auf die märkische Kammerverwaltung richteten. Standen auch bei den Mafsnahmen, die im Sommer und Herbst 1651 vorbereitet, im Dezember dieses und im Januar des folgenden Jahres in rascher Folge ins Werk gesetzt wurden, die Begründung einer Centralstelle für das Kammerwesen, die Verwandlung der Naturalwirtschaft des Hofes in eine Geldwirtschaft und die Verbesserung der Domänenbewirtschaftung im Vordergrunde, so hat man doch auch die Reorganisation der köllnischen Amtskammer in das Klever Programm aufgenommen.

Für die Etatsarbeiten zunächst, die die Grundlage für die Reform bilden sollten und die man schon im Frühling 1651 begann[2], wandte sich der Kurfürst nicht an die Amtskammer insgesamt, sondern an Joachim Schulze, der nun wieder in der Mark beschäftigt wurde, allein[3]. Bei der Hofrentei dagegen blieb es beim Alten: der Hofrentmeister Cossel, gegen dessen Amtsführung man nichts einzuwenden hatte, wenn es auch an einzelnen Klagen über ihn nicht gefehlt hatte[4],

---

[1] Dafs Isaacsohn (Beamtentum II S. 44) gerade in Bezug auf die märkische Amtskammer von der Heranbildung eines fleifsigen, sorgfältigen, sparsamen und patriotischen Beamtentums redet, ist nicht aufrecht zu erhalten, da doch eben der einzige Schulze ein befähigter Beamter war. Für das, was er im besonderen über die übrigen Mitglieder der Amtskammer (Reform S. 169 f.) sagt, habe ich in den Akten keinerlei Anhalt gefunden.

[2] Schon damals berichtete die Amtskammer dem Kurfürsten, dafs die besonderen Cossel und Schulze übertragenen Untersuchungen in Angriff genommen seien. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 30. Jan. 1651.)

[3] S. auch das Reskript des Kurfürsten, d. d. Kleve, 17. (27.) Septbr. 1651 (als vom 19./29. datiert abgedruckt bei Isaacsohn, Reform S. 170 Anm. 1). Die Amtskammer an den Kurfürsten 24. Sept. (4. Okt.) 1651.

[4] So erhielt einmal die Amtskammer die Weisung, seine Rechnungen zu revidieren, da verlaute, dafs Cossel ziemlich nachlässig sei, keine Schmierregister halte und einigen Beamten ihre Gehälter früher, anderen später, als in Ordnung, zahle. Dagegen nahm sich dann freilich Markgraf Ernst Cossels an, er schrieb dem Kurfürsten, Cossel habe sich beklagt, in Preufsen seien einige Leute, die ihn aus seiner Stellung zu bringen trachteten, er aber könne ihn rühmen. (Der Kurfürst an die Amtskammer 6. Nov., Markgraf Ernst an den Kurfürsten 2. Dez. 1641.)

erhielt für sein Ressort den gleichen Auftrag. Beide rechtfertigten auch das Vertrauen des Kurfürsten, eine Reihe exakter Rechnungen und Überschläge war die Frucht ihrer Thätigkeit [1], wenngleich sich auch bei dieser Gelegenheit herausstellte, dafs die Rechnungsführung der Amtskammer eine viel schlechtere gewesen war, als die der Hofrentei.

Joachim Schulze ward dann nach Kleve berufen, um an den entscheidenden Konferenzen teilzunehmen. Und bald darauf ging man auch daran, die Zustände bei der Amtskammer zu prüfen. Den Staatskammerräten waren in der Instruktion vom 4. Dezember alle Kammerbeamten unterstellt, und da ihnen auch die Sorge für die Hofstaatsverwaltung anvertraut war [2], so war das Näshstliegende eine Revision der Berliner Amtskammer, die ja mit jenen in der engsten Verbindung stand.

Ehe man jedoch auch nur daran ging, ward der unfähige Kammerpräsident beseitigt. Noch bevor am 20. Januar seinem Gönner Burgsdorf durch die beiden Staatskammerräte, die sich in Berlin befanden, Blumenthal und Tornow eröffnet wurde, dafs er verabschiedet sei [3], erhielt Arnim ein Reskript des Kurfürsten, in dem ihm mitgeteilt wurde, er sei als Hauptmann zu Lebus und Fürstenwalde, wie auch bei der Amtskammer entlassen. Als einziger Grund ward angegeben, dafs man jetzt überhaupt die Hauptmannstellen aufheben wolle — eine Motivierung, die freilich nur einen höflichen Vorwand bedeutete, da ja Arnims Präsidentenfunktionen mit den beiden Hauptmannsstellen, die er nebenher innehatte, gar nichts zu thun hatte. Ja, der Kurfürst ernannte ihn, um ihm einen Gnadenbeweis zu geben, noch überdem zum Landvogt in der Uckermark, was etwa einer Pensionierung in späteren Zeiten gleichkam, da die neue Stellung schwerlich mehr als eine Sinekure war, freilich auch mit einem erheblich geringeren Gehalt, als er bisher bezogen hatte [4]. Arnim war, wie Burgsdorf, ergrimmt genug über seine plötzliche Entlassung, er meinte, dies Regiment werde nicht lange am Ruder bleiben [5].

---

[1] S. die Zusammenstellung bei Isaacsohn, Reform S. 171.

[2] Instruktion zur Redressierung des Kammerstaats vom 4. Dez. 1651. (Abgedruckt bei Isaacsohn S. 190 ff.)

[3] Tornow an Waldeck 20. Jan. 1652. (Abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte S. 578 f.)

[4] 300 Thlr. Der Kurfürst an Arnim (Konzept gez. Schwerin) 23.(13.) Jan. 1652.

[5] Tornow an Waldeck 28. Jan. 1652. (Abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte S. 581.)

Die anderen Mitglieder der Amtskammer wie der Hofrentei wurden dagegen in ihren Stellen ausdrücklich bestätigt. Die Ernennung eines neuen Präsidenten wurde nicht beliebt; die Amtskammer ward vielmehr angewiesen, streng kollegialisch zu verfahren. Nur ward ihr empfohlen, in allen wichtigen Dingen sich mit Tornow zu verständigen[1]. Das Verhältnis zum Hofrentmeister wurde durch die Abschaffung der Präsidentenstelle nicht alteriert[2], die Amtskammer erhielt die Weisung, die Dekrete über die Ordinarausgaben, die in den inzwischen verflossenen wenigen Tagen Tornow allein gezeichnet hatte, ebenfalls zu unterschreiben[3], so dafs der Hofrentmeister nunmehr dem Gesamtkollegium, wenigstens in diesem Punkte unterstellt war.

Bei diesen vorläufigen Anordnungen blieb man indessen nicht stehen: als die Weisungen, die der Kurfürt gegeben hatte, nicht sogleich ausgeführt wurden, erhielten Blumenthal und Tornow vielmehr den Befehl — Schwerin arbeitete ihn aus — die Räte und Kammermeister nicht nur durch Verweis und sehr ernstliche Rügen zu erhöhter Pünktlichkeit und eifrigerer Thätigkeit anzuspornen, sondern auch überhaupt durch generelle Mafsnahmen Ordnung zu schaffen[4].

Noch ehe diese Verfügung in Berlin eingetroffen war, hatten sich die beiden Staatskammerräte schon ans Werk gemacht und hatten nun mit Erstaunen alle die Unordnungen, die bei der Behörde schon seit Jahren herrschten, im einzelnen festgestellt[5]. Als die Hauptgebrechen in der Geschäftsordnung bezeichneten sie in ihrem Bericht an den Kurfürsten das Fehlen einer Kammerordnung — die alte mochte längst der Vergessenheit anheimgefallen sein — den Mangel jeglicher Ressorteinteilung und die allzugrofse Abhängigkeit der Kammer-

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 29. Jan. 1652. (Abgedruckt bei Isaacsohn, Reform S. 206.)

[2] Droysen (Geschichte der preufsischen Politik III 2 (2. Aufl. 1871) S. 54 behauptet, die Amtskammer sei mit der Hofrentei vereinigt worden und beruft sich auf ein Reskript vom 29. Jan. 1652. Unter den zahlreichen Verfügungen des Kurfürsten, die dieses Datum tragen, habe ich keines gefunden, aus dem sich diese Schlufsfolgerung ziehen liefse. Die Vermutung, die Riedel (S. 7 Anm. 1) an diese Angabe knüpft, ist deshalb auch hinfällig.

[3] Der Kurfürst an Tornow 29. Jan. 1652.

[4] Der Kurfürst an Blumenthal und Tornow (Konzept gez. Schwerin) 20. (30.) April 1652 (s. u. Akten Nr. 65).

[5] Blumenthal an Waldeck 7. (17.) April 1652. (Abgedruckt bei Erdmannsdörffer S. 583 f.)

mitglieder von dem Präsidenten. Keiner habe ohne Arnims Wissen etwas unternehmen dürfen.

So schritt man denn zu der allgemeinen Reorganisation der Behörde, die man schon zu Anfang geplant haben mochte: eine neue Kammerordnung ward erlassen[1]. Dafs sie von der Wiederbesetzung der Präsidentenstelle Abstand nahm, ist bei der Anschauung der beiden Staatskammerräte, auf deren Vorschläge hin die Ordnung abgefafst war, nicht verwunderlich. Dafür ward nun das Kollegialsystem völlig durchgeführt. Alle eingelaufenen Supplikationen, Berichte und sonstige Schreiben sollten im Plenum verlesen und beraten werden. Die Beschlüsse sollten durch Abstimmung und per majora gefafst, durch die Sekretäre und Schreiber — in wichtiger Angelegenheit durch die Räte und Kammermeister selbst — zu Papier gebracht und im Konzept wiederum im Plenum vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden. Die Sekretäre und Schreiber sollten, wie früher, den Räten und Kammermeistern untergeben sein. Für alle Beamte ward, was früher nicht geschehen war, eine bestimmte Dienstzeit, von 8 bis 11 Uhr morgens und 2 bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt, allerdings immer noch mit dem abmildernden Zusatz, „wenn es die Not erfordert."

Die Funktionen der Amtskammer auf dem Gebiete der Einnahmeverwaltung wurden nicht wesentlich geändert; ganz wie in den Ordnungen von 1615 und 1620 wurde ihr die Einforderung und Prüfung der Ämterrechnungen zur Pflicht gemacht: eine Aufgabe, die freilich nach den geltenden Ansichten nur noch kurze Zeit zu erledigen war, denn es war in der Kammerordnung nur von den alten aufgelaufenen Rechnungen und von denen der noch in Administration befindlichen Ämter die Rede. Die Visitationen dagegen, die wie in den früheren Ordnungen auch hier gefordert wurden, sollten sich auch auf die verarrendierten Ämter erstrecken. Die Leitung der kleinen Staatsindustrien ward der Kammer ganz wie früher übertragen. Neu waren nur einige Bestimmungen über die Aufsicht, die die Amtskammer über die Domänen ausüben sollte, insbesondere über die

---

[1] Wann, ist nicht mehr festzustellen. Warum Isaacsohn (Reform S. 182, 206) annimmt, dafs es im Herbst geschehen ist, habe ich nicht feststellen können. Ende Juli meldete die Amtskammer schon, dafs sie dabei sei. (Die Amtskammer an den Kurfürsten 20. Juli 1652.)

Kontrollierung der Bauten und Reparaturen und die Feststellung der Inventare.

Ganz anders verhielt es sich mit der Ausgabenverwaltung: in Bezug auf sie ward eine principielle Änderung vorgenommen. Nach der Ordnung von 1615 hatte die Amtskammer als solche mit der Kontrolle der Ausgaben nichts zu thun. Seit 1620 war nur ihr Vorsitzender mit der Leitung dieser Geschäfte, die fast durchweg die Hofhaltung betrafen, betraut worden[1]. Jetzt mochte der Wegfall der Präsidentenstelle dazu führen, das ganze Kollegium an seine Stelle zu setzen. Die Tage-, Wochen- und Vierteljahrsrechnungen, die in Küche und Keller, Silberkammer und Futterboden bei Hofe aufliefen, sollte fortan die Amtskammer in Gemeinschaft mit den drei obersten Hofbeamten, dem Hofmarschall, dem Schlofshauptmann und dem Oberschenken durchsehen, sie sollte mit den Handwerkern verhandeln und die ihnen ausgestellten Anweisungen an die Hofrentei ausfertigen. Für die rechtzeitige Lieferung von Holz und Kohlen und allen Viktualien für den Hof solle sie Sorge tragen, zur Aufnahme von Inventarien über alle Vorräte, Mobilien und Geräte der Hofhaltung sollten jährlich einige Kammerschreiber abgeordnet werden und darüber nicht allein dem Hofmarschall, sondern auch der Amtskammer Bericht erstatten.

De facto mochte die Trennung, die im Jahre 1615 zwischen der Hof- und Kammerverwaltung durchgeführt war, schon früher durchbrochen worden sein; der Amtskammerpräsident mochte nicht selten seine Funktionen bei der Hofhaltung durch einen seiner Räte wahrnehmen lassen, principiell aber wurde sie doch erst jetzt aufgehoben[2].

Vom Standpunkte der Hofverwaltung mochte diese Änderung nur wünschenswert erscheinen, die Rechnungs- und Kassenkontrolle, die bei den Hofchargen nicht eben in den fachkundigsten Händen liegen mochte, wurde unzweifelhaft dadurch verschärft. Der Kammerverwaltung aber konnte diese neuerliche Verschmelzung nur Nachteil bringen. Es bedeutete einen Rückfall in frühere Zeiten, in primitivere Verhältnisse. Wohl wäre es angemessen gewesen, der Amtskammer

---

[1] S. o. S. 157 f. und die Bestallung Joachim Schulzes vom 25. Mai 1638 (u. Akten Nr. 60).

[2] Isaacsohn sagt, es stehe „aufser aller Frage", dafs in jenem Augenblick (1652) zuerst in bewufster principieller Weise der Anfang zur Trennung des persönlichen Hofstaats des Fürsten von dem Ämter-, dem Civil- und Kriegsstaat gemacht wurde (Reform S. 185, ähnlich Gesch. des Beamtentums II S. 138). Ich meine, das Gegenteil behaupten zu müssen.

die Oberaufsicht über die Hofverwaltung und damit das Recht zu geben, manche Ausgaben bei ihr zu verhindern, dadurch aber, dafs man nicht etwa die 1615 eingerichtete Behörde der Deputierten zum Hofstaat mit ihrem technischen Hilfspersonal wieder ins Leben rief, sondern der Amtskammer alle diese Geschäfte bis ins kleinste Detail auflud, ward nur Schaden angerichtet: dem Kollegium, dessen Arbeitskraft schon zur Erledigung seiner eigentlichen Aufgaben nicht hinreichte, wurden damit nur neue Lasten aufgebürdet. Andererseits aber war das Abhängigkeitsverhältnis, in das Arnims Bestallung die Hofstaatsverwaltung zum Amtskammerpräsidenten gebracht hatte, aufgehoben, und auch die koordinierte Wirksamkeit, die ihr eingeräumt war, ward noch dadurch in Frage gestellt, dafs jetzt nicht mehr ein Beamter von hohem Range, wie der frühere Amtskammerpräsident ihn hatte, an ihrer Spitze stand. Wer das Übergewicht haben würde, wenn die höchsten Hofchargen mit den bürgerlichen Amtskammerräten zusammen berieten, war nicht schwer zu erraten.

Noch befremdlicher ist, dafs derjenige Mangel des bisherigen Zustandes, den die beiden Staatskammerräte selbst bemerkt und gerügt hatten, das Fehlen der Ressorteinteilung, fast ganz ungebessert blieb. Das Decernat des Justitiars, das in der Kammerordnung wiederum abgegrenzt wurde, hatte schon längst bestanden; im übrigen aber fand sich nur ein einziger geringfügiger Anlauf zu einer ständigen Verteilung der Geschäfte: der eine Kammerschreiber ward mit den Rechnungsangelegenheiten betraut: er erhielt den speciellen Auftrag, alle Hofstaats-, Kammer- und Ämterrechnungen „durchzulegen", d. h. nachzuprüfen. Sonst aber stand in der Kammerordnung kein Wort von bestimmten Decernaten[1].

Doch nicht genug damit: auch die übrigen Mängel, an denen die Organisation der Behörde bisher gekrankt hatte, blieben völlig unberührt. Die Staatskammerräte wurden in der Kammerordnung überhaupt nicht genannt, und das Verhältnis zu dem Geheimen Rate blieb ebenfalls ungeregelt. Es wurde nur einmal erwähnt: in der Regel sollten wichtige Angelegenheiten dem Kurfürsten vorgetragen werden, seien sie aber eilig, so solle man sich an die Geheimen Räte wenden.

[1] Isaacsohn (Reform S. 181) behauptet, der Kurfürst habe in seinem Reskript vom 29. Jan. 1652 „seine Absicht zur Fixierung der Thätigkeit der einzelnen Mitglieder unter Wahrung des Kollegialitätsprincips" dokumentiert. Es steht davon aber kein Wort darin.

Das Verhältnis der Amtskammer zum Hofrentmeister aber blieb ebenso unklar wie früher: die Zölle blieben unter seiner Verwaltung und von einer Kontrolle über seine Kassenführung war nur insofern die Rede, als bestimmt wurde, dafs vierteljährlich mit ihm Konferenzen gehalten und die verfügbaren Einnahmen verteilt werden sollten, damit es keine Gehaltsrückstände mehr gebe. Durch diese sehr fragmentarischen Bestimmungen ward der bestehende Zustand sogar noch verschlimmert, da früher der Amtskammerpräsident die Pflicht und das Recht gehabt hatte, die Ausgaben der Hofrentei zu kontrollieren und die Gesamtbehörde die Hofrenteirechnungen nachzuprüfen hatte [1]. Nur aufserhalb der Ordnung ward verfügt, dafs die Hofrenteirechnungen jährlich geprüft und dazu ein Mitglied der Amtskammer zugezogen werden solle [2].

Endlich, und das war wohl das übelste, ward weder die Qualität noch die Quantität der der Amtskammer zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte erhöht. Im Gegenteil, der befähigtste unter den Beamten der Amtskammer, Joachim Schulze, schied gegen Ende des Jahres aus [3], der Hofrentmeister Cossel erhielt noch ein neues Nebenamt [4] — er wurde zum Kammergerichtsrat ernannt —, und ein neuer Beamter wurde nicht bei der Amtskammer angestellt [5], so dafs statt

---

[1] Wenn Isaacsohn (Beamtentum II S. 118) behauptet, „es sei der Trennung zwischen Amtskammer und Hofrentei, deren Verwaltungen ineinander gegriffen, insoweit abgeholfen, dafs der Hofrentmeister als ordentliches Mitglied und Rat in die Amtskammer trat," so irrt er damit, da die Berufung Cossels ja schon vor der Reform erfolgt war (s. o. S. 161). Es fand nicht eine Verschmelzung, sondern eine Trennung statt.

[2] Ebenso wie bei der Küstriner Landrentei (Reskript vom 20. Juli 1652).

[3] So nach Isaacsohn (Reform S. 181); ein Beleg in den Akten hat mir nicht vorgelegen, doch spricht dafür, dafs ein Etat von 1656 ihn nicht mehr erwähnt (Specifikation aller kurfürstlich brandenburgischen Beamten in der Kur Brandenburg von 1656).

[4] Dafs er seine alte Stelle behielt, wurde ausdrücklich verfügt (Reskript vom 5. Dez. 1653).

[5] Dieter, den der Hofstaat von 1652 (König II S. 293) schon als Amtskammerrat aufführt, wurde dazu formell erst später ernannt (der Kurfürst an die Geheimen Räte, 15. Mai 1652). — Dafür, dafs, wie Isaacsohn (Reform S. 181) behauptet, damals die Zahl der Sekretäre vermehrt worden sei, habe ich in den Akten keinerlei Beleg gefunden. Dagegen spricht, dafs ein Etat von 1656 geradeso wie der von 1652 (König II S. 293), nur einen erwähnt und zwar noch denselben (Specifikation von 1656). Matthiafs endlich, von dem Isaacsohn (ebenda S. 181) behauptet, er sei das Jahr darauf (1653) zum Amtskammerrat ernannt worden, ist es erst 1655 geworden (s. u. S. 176).

der sechs ausschliefslich bei der Amtskammer beschäftigten Beamten, die zu Anfang des Jahres vorhanden gewesen waren, jetzt nur noch fünf bei der Behörde arbeiteten. Die Staatskammerräte aber, die anfänglich wenigstens zum Teil noch der Amtskammer ihre Geschäfte erleichterten, sind bald anderweit beschäftigt worden[1]. Wenn allein Schwerin in diesem Zweige der Verwaltung noch thätig blieb, so war damit nur der alte Zustand wiederhergestellt, dafs nämlich die Korrespondenz der Amtskammer mit dem Kurfürsten, wie die aller anderen Behörden mit ihm, von einem der Geheimen Räte bearbeitet wurde.

Das positive Ergebnis der Reform beschränkte sich mithin darauf, dafs eine aufserordentliche Revision einmal den Beamten ein heilsames quos ego zugerufen hatte und dafs eine Reihe alter eingeschlafener Verordnungen wieder zur Geltung gebracht wurde. Die Organisation aber, die man neu schuf, bedeutete fast in allen Teilen eine Verschlechterung: die Abschaffung der Präsidentenstelle, die Überlastung der Amtskammer mit dem Detail der Hofverwaltung, die Aufhebung des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem diese und die Hofrentei bisher zur Kammerverwaltung gestanden hatte, waren allesamt schädliche Neuerungen, die alten Schäden aber, der Mangel an Decernaten, die Ungeregeltheit des Verhältnisses der Amtskammer zum Geheimen Rate und die verkehrte Teilung der materiellen Verwaltung, wie der Kassen- und Rechnungsführung zwischen Amtskammer und Hofrentei waren geblieben.

So erreichte denn die Reform von 1652 auf diesem Gebiete nicht einmal, was ihr anderwärts gelang, die Beseitigung von Mifsständen im ersten raschen Ansturm. —

Zunächst trat nun wieder Stillstand ein. Nur die Ernennung eines zweiten Hofrentmeisters im Dezember — Cossel ward, wie schon erzählt ist, zum Kammergerichtsrat befördert und behielt zwar sein altes Amt nebenher bei, sollte aber in Michael Matthiafs einen Adjunkten erhalten — gab Gelegenheit für die Hofrentei, deren Kompetenzen die Reform ganz unberührt gelassen hatte, eine neue Instruktion zu entwerfen, die, wenn sie auch keine principiellen Änderungen involvierte, die bisherige Geschäftsordnung doch wieder in Erinnerung brachte und auch hier und da neue Details hinzufügte. Die Befugnisse des neuen Hofrentmeisters wurden insofern erweitert, als er auch die

[1] S. o. S. 22 ff.

Ämterrechnungen prüfen sollte, was bisher der Amtskammer allein vorbehalten gewesen war: er ward angewiesen, nicht bloſs die Gelder, sondern auch die Rechnungen über die bei den Ämtern selbst aufgewachsenen Ausgaben zu kontrollieren, während in früheren Instruktionen nur von einer Inempfangnahme der aus den Ämtern flieſsenden Bareinnahmen die Rede gewesen war. In der Hauptsache aber ward ihm, wie früher, nicht bloſs in finanzieller, sondern auch in materieller Beziehung die Inspektion über die Zölle und die übrigen Einnahmequellen der Hofrentei übertragen, über die Zollverwaltung und das Mühlsteinmonopol waren ausführliche Vorschriften hinzugefügt. In Bezug auf die Kassenführung des Hofrentmeisters ward eine Lücke der Amtskammerordnung von 1652 wieder ausgefüllt: es ward ausdrücklich festgestellt, daſs die Amtskammer seine Quartals- wie Jahresrechnungen prüfen sollte, dagegen lieſs man die Bestimmung, nach der alle Ausgabeanweisungen von der Amtskammer unterschrieben werden sollten, bevor sie die Hofrentei honorieren dürfe, die man im vorigen Jahre getroffen hatte, wieder fallen. Einen gewissen Anteil an der Ausgabenverwaltung des Hofhalts erhielt der Hofrentmeister nunmehr auch: er ward beauftragt, die Einkäufe auf der Frankfurter und Leipziger Messe für sie zu besorgen[1].

Daſs man für dies Amt einen so tüchtigen Mann, wie Matthiaſs es war, gefunden hatte, war erfreulich. Die Instruktion aber, die Schwerin entworfen hatte, bedeutete keinen wesentlichen Fortschritt in der Organisation. Wohl ward, was durchaus notwendig war, das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hofrentei und Amtskammer jetzt ausdrücklich wiederhergestellt, auch die Beteiligung des Hofrentmeisters an der Rechnungskontrolle über die Ämter war gewiſs vorteilhaft, aber die Kompliziertheit der Verwaltung ward dadurch ebenso gesteigert, wie durch die Bestimmung, daſs neben den eigentlichen Hofbeamten und der Amtskammer nun auch noch der Hofrentmeister an der Hofstaatsverwaltung teilnehmen sollte. Die wenig erspriefsliche Teilung der materiellen Verwaltung endlich blieb ungerührt bestehen.

Auch bei der Amtskammer blieb zunächst alles ungeändert. Erst nach Verlauf mehrerer Jahre wurden wenigstens einige von den Gebrechen, an denen nunmehr die Organisation der Amtskammer litt,

---

[1] Bestallung von Michael Matthiaſs als Hofrentmeister, 5. Dez. 1653 (Konzept Schwerins, s. u. Akten Nr. 68).

abgestellt, vermutlich, weil sie sich gar zu übel geltend machten. Raban von Canstein, der bis dahin in der halberstädtischen Regierung als Direktor und Rat fungiert hatte, wurde im Sommer 1655 zum Direktor der Amtskammer ernannt[1]. Schon vorher war er vom Kurfürsten mit Aufträgen, die sich auf die märkische Kammerverwaltung bezogen, betraut worden — so einmal im Dezember 1653[2] —, aber sie waren nur vorübergehender Natur gewesen. Durch seine Ernennung ward doch der kollegialische Geschäftsgang, den die Amtskammerordnung von 1652 festgesetzt hatte, alteriert, nur wenn Canstein abwesend war, trat er wieder in seine Rechte, die Behörde wurde in einem solchen Falle einmal ausdrücklich angewiesen, alles „collegialiter" zu erledigen und immer „per majora" zu beschliefsen[3]. Gleichzeitig ward das Kollegium wenigstens etwas verstärkt. Zwar dafs Michael Matthiafs, nachdem er in der Hofrentei angestellt worden war, wie sein Vorgesetzter, der Hofrentmeister, zum Amtskammerrat ernannt wurde, bedeutete nicht viel, in seiner Bestallung ward ausdrücklich hervorgehoben, dafs er den Beratungen der Amtskammer nur, sofern es seine Renteigeschäfte zuliefsen, beiwohnen sollte[4]. Wichtiger war, dafs im selben Monat Otto von Grote der Amtskammer zugeordnet wurde. Allerdings konnte auch er diesem Auftrag nur im Nebenamt nachkommen, da er Kammergerichtsrat war, aber er war ein erfahrener Praktiker, der viele Jahre lang als Hauptmann von Tangermünde fungiert hat, der damals schon längere Zeit der Amtskammer beigeordnet gewesen war und nur seiner richterlichen Geschäfte wegen an ihren Sitzungen nicht hatte teilnehmen können[5].

Canstein, der den Titel Amtskammerpräsident führte[6], hat es dann fast die ganze Zeit seiner Amtsthätigkeit hindurch bei diesem Personalbestand belassen: im Jahre 1656 zählte die Amtskammer an eigentlichen Mitgliedern — d. h. abgesehen von den nur im Neben-

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer, 23. Aug. 1655.

[2] Der Kurfürst an Canstein, 9. Dez. 1653.

[3] Der Kurfürst (Konz. Cansteins) an die Amtskammer, Nov. 1660.

[4] Bestallung für Michael Matthiafs zum Amtskammerrat (Konzept, gez. Schwerin) 16. Aug. 1655.

[5] Der Kurfürst an die Amtskammer (Konzept, gez. Hoverbeck) 24. Aug. 1655.

[6] Der Titel Präsident, der in dem Notifizierungsschreiben des Kurfürsten an die Amtskammer vom 23. Aug. 1655 noch nicht vorkommt, findet sich bald darauf (so in der Unterschrift eines Berichts der Amtskammer an den Kurfürsten vom 13. Dez. 1656).

amt bei ihr thätigen Räten — aufser dem Präsidenten nur drei Räte, einen Sekretär und drei Schreiber[1], und 1664 war in dem damals neu entworfenen Personaletat nur eine geringe Vermehrung der Subalternbeamten vorgesehen — zwei Kanzlistenstellen waren neu hinzugefügt. Erst zu Anfang der siebziger Jahre ward dieser Etat überschritten und allerdings sogleich sehr erheblich: es waren aufser dem Präsidenten sieben höhere Beamte, zwei Sekretäre, fünf Kammerschreiber und ein Kanzlist vorhanden[2], so dafs die Amtskammer mit einem Gesamtetat von sechzehn Beamten einen höheren Stand erreicht hatte, als irgend je zuvor. Canstein war damals sogar der Ansicht, dafs sie nun so stark sei, dafs jede weitere Vermehrung unnötig sei[3].

Zugleich aber sprach er damals ein ziemlich geringschätziges Urteil über die Qualitäten seiner Beamten aus: er meinte, wenn das Kollegium auch zahlreich genug sei, so wünschte er doch, es möchte an haushaltungserfahrenen Leuten stärker sein. Freilich hatten einige ganz ausgezeichnete Beamte unter ihm gearbeitet, so Tornow, der frühere Staatskammerrat, und Grumbckow, der späterhin als Leiter der Kommissariatsverwaltung dem Kurfürsten die trefflichsten Dienste geleistet hat, aber beide waren nur vorübergehend bei der Amtskammer beschäftigt, jener überhaupt nur kommissarisch[4], dieser wurde zwar förmlich zum Amtskammerrat ernannt[5], aber da er schon zuvor Militär gewesen, ist er in den Feldzügen gegen Frankreich wieder zur Armee übergetreten[6]. Im übrigen aber hat sich unter Canstein in

---

[1] Der Amtskammerrat Reichard Dieter, die Amtsräte Joh. Fehr und Joach. Ernst Wernicke, der Amtskammersekretär Caspar Charias, die Kammerschreiber Georg Friedrich Fehr, Jakob Weifse, Joh. Fr. Stiselius (Specifikation aller kurf. Bedienten in der Kur Brandenburg von 1656).

[2] An höheren Beamten sind aufgezählt (ohne Titel) Grote, Grumbckow, Matthiafs (Hofrentmeister), Krüger, Hakeberg (Hackelberg), Fehr, Wernicke, Lindtholz, ferner die Sekretäre Weifse und Carjas (oben Charias), 5 Kammerschreiber, 1 Kanzlist; bei der Rentei endlich der Hofrentmeister (nochmals) und 3 Renteischreiber. (Bericht von denen Besoldungen, wie solche nach dem Hofstaatsbuche und der Verfassung de anno 1664 sein sollten und sich nach den einkommenden Berichten als von Herren Heidekampffen, Herrn Michael Matthiassen und aus der Casse jetzo befindet o. D., jedenfalls aus der Zeit zwischen 1671 und 1673 stammend, da Grumbckow der 1671 eintrat, schon und Wernicke, der 1673 starb, noch erwähnt ist.)

[3] Canstein an den Kurfürsten 4. Dez. 1672.

[4] Sein Name findet sich einmal unter einem Berichte der Amtskammer an den Kurfürsten (vom 18. Juni 1657).

[5] Der Kurfürst an Canstein 10. März 1671.

[6] S. Forsch. z. Brand. und Preufs. Gesch. V S. 142.

der Amtskammer niemand besonders hervorgethan, ein produktiver Kopf war weder unter den alten, noch aus der Zeit vor der Reform stammenden Beamten — Fehr, Wernicke, Carjas, — noch unter dem jungen Nachwuchs.

Freilich waren ja auch die Vorbildungs- und Avancementsverhältnisse unter Cansteins, wie unter den nächstfolgenden Verwaltungen noch primitiv und ungeordnet genug. Zu einer organischen Ordnung dieser Dinge war noch nicht der kleinste Anfang gemacht. Ein Teil der damaligen Kammerbeamten hatte von der Pike auf gedient, sich von den untersten Stellungen heraufgearbeitet. So Joachim Schulze und Johann Fehr, die im Jahre 1615 als Amtskammerschreiber fungiert hatten und von denen der erstere erst im Jahre 1638, nach 29jährigem Dienst[1] — 1609 war er eingetreten —, Johann Fehr sogar erst nach der Reform zum Amtskammerrat ernannt worden war[2]. Der Hofrentmeister Michael Matthiafs war lange Jahre unter Georg Wilhelm, dann unter dem regierenden Kurfürsten erst Kanzlist, dann Registrator und Sekretär in der Geheimen Kammerkanzlei gewesen[3]. Später — unter Canstein — wurde Brauch, dafs die für die höhere Laufbahn Bestimmten in der Regel doch nicht mehr als Amtskammerschreiber, sondern als Sekretäre anfingen: Weise und Lindtholz, die unter Knyphausen in Ratsstellungen waren, haben unter Canstein so ihre Carrière in der Kammerverwaltung begonnen. Weise mufste nahezu 12 Jahre als Amtskammersekretär fungieren, ehe er eine Ratsstelle erhielt[4]. Lindtholz hatte jahrelang[5] ohne Ratstitel und Gehalt zu arbeiten, und als er 1675 zum Amtskammerrat ernannt wurde[6], wurde er des Gehaltes wegen auch zunächst nur vertröstet: er müsse warten, bis einer der jetzigen Räte mit Tode abgehe[7].

Schon kam es auch auf, dafs die Beamten der Provinzialbehörden sich um Stellen in der Berliner Amtskammer bewarben, so dafs die alten Beamten Einschub erlitten: 1667 wurde der Amtskammerrat

---

[1] Joachim Schulze an Levin v. d. Knesebeck 18. Mai 1638.

[2] 1656 war er es (Specifikation aller kurfürstlichen Bedienten in der Kur Brandenburg von 1656).

[3] Bestallung für Matthiafs als Hofrentmeister 5. Dez. 1651 (s. u. Akten Nr. 68).

[4] Bericht der Geheimen Räte an den Kurfürsten vom 26. Nov., der Kurfürst an die Geheimen Räte 30. Nov., Bestallung Gottfried Weises 5. Dez. 1677.

[5] Die Specifikation von 1671/73 führt ihn schon auf.

[6] Bestallung vom 18. April 1675.

[7] Der Kurfürst an die Amtskammer (Konzept Schwerins) 15. Nov. 1675.

Hackelberg von Küstrin nach Berlin versetzt[1], und im Jahre 1676 erhielt ein Mitglied desselben Kollegiums, der dort schon Kammermeister und Amtsrat war, eine Expektanz auf die erste frei werdende Ratsstelle in der Amtskammer zu Kölln an der Spree[2]. Öfter noch aber kam es vor, dafs Auswärtige in den brandenburgischen Dienst berufen und sogleich als Räte angestellt wurden: Battier, der 1668 Amtskammerrat wurde[3], war ein Ausländer, und 1677 wurde ein anhaltischer Kammerrat in das Kollegium als Rat berufen[4].

Von einer Normierung der Aufnahmebedingungen für junge Leute ist wenigstens in einem speziellen Fall einmal die Rede gewesen. Ein Aspirant aus guter bürgerlicher Familie, der jahrelang Jurisprudenz studiert und die Doktorwürde erlangt hatte, auch ein geborener Märker war, wurde abgewiesen[5], mit dem Bemerken, dafs fortan niemand in die Amtskammer aufgenommen werden sollte, der nicht vorher viele Jahre lang in der Ökonomie und Verwaltung mit Erfolg thätig gewesen sei[6]. Indessen war diese gelegentliche Feststellung keine zum Prinzip erhobene Regel: man verfuhr in der Hauptsache nach Gutdünken.

Bevorzugt wurden vor allem die Angehörigen und Verwandten der angestellten Beamten, wie bei den beschränkten und sich noch in einem sehr kleinen Kreise bewegenden Verhältnissen dieser jungen Bureaukratie am wenigsten Wunder nehmen darf. Die Familie Schulze ist in der Berliner Amtskammer in diesem Jahrhundert zweimal und zwar gleichzeitig — in den beiden Brüdern Melchior und Joachim — vertreten[7], die Familien Fehr und Matthiafs, jede mit zwei Mitgliedern, die aber in der Hauptsache nacheinander amtierten;

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 13. Juli 1669 (s. u. Akten Nr. 2).

[2] Dekret des Kurfürsten (Konzept von Meinders) vom 6. März 1676.

[3] Bestallung (Konz. Schwerins) 24. April 1668.

[4] Joh. Georg Appel (der Kurfürst an die Geheimen Räte 30. Nov. 1677).

[5] Gesuch des Bürgermeisters Tieffenbach (für seinen Sohn) an den Kurfürsten vom 21. Jan. 1673, von den Geheimen Räten übersandt und anheimgestellt durch Bericht vom gleichen Tage.

[6] „Wir haben schon vormals resolvieret, dafs wir den Numerum der Räte in der Amtskammer konvertieren wollen, weil wir wohl verspüret, dafs die Vielheit der Personen mehr hinder-, als verträglich, über deme sind wir entschlossen, hinfüro Keinen in die Amtskammer zu nehmen, der nicht vorhero viele Jahre in oeconomicis gute Erfahrung erlanget und desfalls bei Allem ein gutes Lob verdienet.“ Der Kurfürst (Konz. Schwerins) an die Geheimen Räte 28. Jan. 1673.

[7] S. o. S. 159.

Michael Matthiafs hat aufserdem als Dritten noch einen Schwiegersohn ins Amt gebracht, den Hofrentmeister Schmettau[1].

Mochte dies Protektionswesen sich auch meistens in erlaubten Grenzen halten und nicht nachteilig wirken, ein Mangel war es sicherlich doch. Und auch im übrigen liefs der sittliche Zustand dieses Beamtentums noch viel zu wünschen übrig. Wenn bei persönlichen Streitigkeiten der gegenseitige Vorwurf der Unehrlichkeit gewöhnlich das letzte Stadium des Konflikts bildet[2], so wird man schwerlich annehmen können, dafs es ganz ungerechtfertigt gewesen ist. Noch bedenklicher ist, wenn in einem Reskript des Kurfürsten selbst eine Streitigkeit zwischen zwei Beamten — Canstein und Battier — mit dem Bemerken erledigt wird, dafs die eine Unterschlagung ja nicht dem Amtskammerpräsidenten, sondern dem Obermarschall — Canitz — vorgeworfen sei und dafs dieser selbst zugestanden habe, einer der jüdischen Hoflieferanten habe ihm 1000 Thaler für den Zuschlag einer Livreelieferung angeboten und wenn zu diesem Passus nicht der geringste Tadel gefügt wird[3]. Und mag es auch rühmliche Ausnahmen gegeben haben, so wird dadurch nur die Regel bestätigt. Wenn es nicht selten vorkam, dafs Beamte aller Kategorien unter Ausnutzung der herrschenden Kassenkonfusion zu hohe Gehaltsbeträge erhoben[4], so wird man bei dem Gros der Finanzbeamten keine gröfsere Gewissenhaftigkeit zu vermuten haben.

Auch die harmloseren Schäden einer Bureaukratie fehlen nicht. Das kollegialische System führte nicht selten zu Streitigkeiten, die oft erbittert genug geführt wurden. Den Anlafs bot am öftesten die Frage des Vortritts. Über sie kam es sehr bald nach dem Regierungsantritt Friedrichs III. zwischen den beiden Räten Fleming und Chwalkowsky zu hartem Streit: jener safs schon längere Zeit in dem Kollegium und als Chwalkowsky, der schon Geheimer Rat war und als solcher einen höheren Rang hatte, in die Amtskammer eintrat und den Vortritt beanspruchte, machte Fleming aufs leidenschaftlichste seine Anciennität im Kollegium selbst geltend[5]. Mit Mühe wurden die Beiden dann

---

[1] Die Geheimen Räte an den Kurfürsten 20. März 1680.

[2] Vgl. weiter unten in diesem Abschnitt die Mitteilungen über die Händel Battiers.

[3] Resolution des Kurfürsten vom 22. Jan. 1670 (s. u. Akten Nr. 70).

[4] S. o. S. 104.

[5] „Es ist bisher so gehalten", schreibt er, „dafs, wenn einer in ein Kollegium tritt, ob er gleich aufser selbem ein höher Prädikat hat, doch darin nach dem-

durch ein sehr kompliziertes Kompromiſs zur Ruhe gebracht. Zunächst ward ihnen zu mehrerer Förderung des Friedens empfohlen, möglichst an verschiedenen Wochentagen zu erscheinen, dann sollten sie möglichst gesondert unterschreiben, und endlich ward Chwalkowsky, dem das ausdrücklich durch Reskript garantiert war, zwar in seinem Ehrenplatz links vom Präsidenten belassen, für Fleming aber, dem der Kurfürst zuerst Recht gegeben hatte[1], der Sitz gegenüber, abweichend von der Reihenfolge der übrigen Räte, reserviert[2].

Ernsthafter waren die Streitigkeiten, in die einer der von auswärts Berufenen, der Amtskammerrat Peter Battier, mit seinen Kollegen geriet. Die Stellung der Auswärtigen war von vornherein schwierig, die Einheimischen kamen ihnen mit Miſstrauen entgegen[3]. Die meisten wuſsten diese Hindernisse zu überwinden, einzelnen gelang es nicht — so auch Battier, an dessen Person sich ein ganzer Rattenkönig von Streitigkeiten und Differenzen knüpft. 1668 war er in das Kolleg getreten[4] und schon im folgenden Jahre kam es zu einem Präcedenzstreit zwischen ihm und dem Adjunkten Cansteins[5], Hackelberg. Schon wenige Monate darauf geriet er in einen sehr ernsthaften Konflikt mit seinem Präsidenten. Er hatte Canstein in Gegenwart von Dritten und auch beim Kurfürsten zum mindesten indirekt beschuldigt, bedeutende

---

jenigen, so vor ihm darin gewesen, den Sitz nimbt und wenn einer die Stelle eines Früheren erhält, so wird das so verstanden, daſs die im Collegio auf einer Bank bereits Sitzenden heraufrücken und der letzt Ankommende die unterste Stelle nimbt. Er sei 4 Jahre vor Chwalkowsky in der Amtskammer gewesen und wisse nicht, warum gerade mit ihm zu seiner Beschimpfung der Anfang mit einer Änderung gemacht werde.“ (Hans Heinrich Fleming an den Kurfürsten 22. Okt. 1688, als erfolglos erneuert 11. Mai 1689.)

[1] Resolution des Kurfürsten (Konz. von Meinders) vom 13. Mai 1689.

[2] Chwalkowsky hatte vorgestellt, daſs er nie Amtskammerrat gewesen, sondern daſs ihm bei seiner Bestallung zum Geheimen Rat per specialem commissionem aufgetragen worden sei, in der Amtskammer Dienst zu thun, und den oben geschilderten Vergleich vorgeschlagen. Die Geheimen Räte billigten seine Proposition. (Statthalter und Geheime Räte an den Kurfürsten 16. Juni 1689.) Darauf erfolgte der Bescheid, daſs der Kurfürst an seiner Resolution nichts ändern, wollten die Beiden sich aber, wie vorgeschlagen, einigen, so werde er schwerlich etwas dagegen haben (Grumbckow, Fuchs, Danckelman an den Statthalter und die Geheimen Räte, Bonn 23. Sept. 1689).

[3] Gegen Appels Ernennung sträubte sich das Kollegium; die Amtskammer sähe seine Bestallung lieber nicht vollzogen, schrieben die Geheimen Räte (Schwerins Konzept) dem Kurfürsten am 5. Okt. 1677.

[4] S. o. S. 179 Anm. 3.

[5] S. o. S. 28.

Summen unterschlagen zu haben und hatte ohne jede Umschweife die Amtsführung des Amtskammerpräsidenten als schlechte bezeichnet; die Konfusion, in der sich das brandenburgische Ökonomiewesen befinde, sei bekannt, hatte er geäufsert. Canstein reichte dem Kurfürsten über die Angelegenheit eine Klageschrift ein und Battier nahm nun wohl diejenigen Anschuldigungen, die sich auf Cansteins Ehrlichkeit bezogen, zurück, beharrte aber bei seiner Meinung von dem üblen Zustand des Kammerwesens. Trotzdem erklärte der Kurfürst in seiner endgültigen Entscheidung den Streit für beigelegt und wies die beiden an, sich gegenseitig ihrer Stellung gemäfs zu respektieren und „an diese Streitigkeiten nicht mehr zu denken, als wären sie nie gewesen“ [1]. Schon im Juli 1670 aber kam es zu einem neuen Zank zwischen Battier und seinen älteren Kollegen. In einer Auseinandersetzung, die zwischen ihm und den Amtskammerräten Grote und Fehr stattfand, beschimpfte man sich aufs ärgste und warf sich gegenseitig Diebstahl und falsche Rechnungsführung vor [2]. Vollends unmöglich aber machte sich der streitlustige Mann durch einen Konflikt, in den er zur selben Zeit mit der Ritterschaft geriet. Er hatte vom märkischen Adel insgesamt in sehr wenig ehrerbietigen Ausdrücken gesprochen und, wie es in der wutschnaubenden Klagschrift der Prälaten, Grafen, Herren und Ritter hiefs, ihnen nicht allein ihre Armut vorgerückt, sondern auch ihre Ahnen beschimpft [3]. Obwohl man versicherte, die Angelegen-

---

[1] Resolution des Kurfürsten vom 22. Jan. 1670 (s. u. Akten Nr. 70).

[2] Bericht Cansteins und Köppens an den Kurfürsten vom 14. Juni 1670.

[3] „Es ist Ew. K. D. und sonder Zweifel durch das sich ausbreitende Gerüchte den meisten Einwohner des Römischen Reichs und angrenzenden Länder wissend,“ so beginnt das sehr pathetisch abgefafste Schriftstück, dafs Peter Battier ihnen in einem böslicher Weise geführten Diskurs nicht allein ihre Armut vorgerückt, sondern auch ihre Ahnen aufs ärgste beschimpft habe. Die Ritterschaft erklärt dann, sie wollte lieber arm sein, dabei aber ein unsträfliches Gerücht behalten, als durch unzulässige Mittel nach Reichtum trachten. „Noch viel tiefer,“ heifst es dann weiter, „gehet uns zu Herzen, dafs unsere Vorfahren im Tode geschmähet, da sie doch nach Ehre und Ruhm jeder Zeit gestrebet und solche zu erlangen ihr Haupt und Brust mit unerschrockenem Gemüte im Kriege dargewaget oder in anderen Verrichtungen durch Verstand, Klugheit und Wissenschaft sich sonsten hervorgethan, so gar, dafs nicht allein ein bekannter teutscher Geschichtsschreiber vermeldet, dafs niemals etwas Wichtiges vorgegangen, dem nicht ein Märkischer vom Adel beigewohnet, sondern auch Frembde nicht genugsam ihre Tapferkeit und löbliches Verhalten entwerfen können, gestalt denn männniglich bekannt, dafs im vorigten teutschen Kriege kein Land so viel Generalen und andere heldenmäfsige Personen, als Unser Vaterland, hervorgegeben. Alles Geblüte erreget

heit durchaus dem Kurfürsten überlassen zu wollen, machte man Miene, selbständig und zwar auf sehr drastische Weise einzugreifen: dem Kurfürsten kam bald zu Ohren, dafs jemand der Ritterschaft geraten habe, den Amtskammerrat durchprügeln zu lassen, und in der That kam es zu Thätlichkeiten zwischen Battier und adligen Lakaien, die empörten Edelleute vergafsen sich so weit, sich in der Nähe des Schlosses bewaffnet zusammenzurotten und in der Stechbahn bis an die Schlofsmauer zu dringen[1]. Solche Eingriffe in seine Hoheit zu dulden, war Friedrich Wilhelm nicht im mindesten geneigt, er versprach den ständischen Deputierten zwar Satisfaktion, liefs den Rittern aber sehr ungnädig ihr eigenmächtiges Vorgehen verweisen[2]. Sie sahen sich genötigt, um Entschuldigung zu bitten[3], ihre Klage aber kam nicht zum Austrag, da Battier inzwischen landflüchtig geworden war[4]. Mag Battier auch in vielen, wenn nicht in allen Stücken Recht gehabt haben, wenn er als vorurteilsloser Fremder die märkische Verwaltung so rücksichtslos verurteilte, so bewies er doch jetzt, dafs er für seine Person wenig geeignet gewesen war, über andere zu richten: er floh mit Hinterlassung namhafter Rückstände und Schulden an die kurfürstlichen Kassen[5]. Obwohl man sich sogleich[6] und noch monatelang später bei fremden Potentaten darum bemühte, seiner habhaft zu werden, gelang es nicht. —

Die Organisation der Verwaltung liefs Canstein zunächst fast völlig ungeändert. Dafs er selbst im Oktober 1660 zum Obermarschall ernannt wurde[7], brachte nur den Zusammenhang zwischen

---

sich in uns und die Sinnen werden betrübt, so oft uns diese Beschimpfung und derselben Urheber ins Gedächtnifs kömbt.“ Der sei des Lebens nicht wert, der seine Ehre nicht wahre. Sie wollen sich, so schliefst die Eingabe, aller Rache enthalten und die Sache dem Kurfürsten ganz überlassen, an dessen Scepter und Hoheit damit auch gegriffen sei. Sie begnügen sich, den Übelthäter criminaliter anzuklagen. (Eingabe der kurmärkischen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter an den Kurfürsten, o. D.)

[1] Der Kurfürst an Canstein und Köppen, 8., 11. Juli 1670.

[2] Der Kurfürst an Canstein und Köppen, 18. Juli 1670.

[3] Canstein und Köppen an den Kurfürsten, 21. Juli 1670.

[4] Die Ritterschaft an den Kurfürsten, 29. Dez. 1670.

[5] Der Kurfürst an den Rat von Amsterdam (Bitte um Arretierung Battiers), 15. Aug. 1671.

[6] Der Kurfürst an den Rat von Hamburg, 15. Jan. 1671 (ähnlich an Braunschweig, Lüneburg und Magdeburg).

[7] S. Isaacsohn II S. 125.

der Amtskammer und der Hofverwaltung, der schon früher bestanden und 1652 noch enger gestaltet worden war, schärfer zum Ausdruck. Es war insofern vorteilhaft, als die Aufsichtsbefugnis der Kammer über die Ausgaben der Hofhaltung dadurch erst recht wirksam wurde: ein Fehler der Reform von 1652 ward dadurch gut gemacht. Canstein liefs diese Combination allerdings selbst nach einigen Jahren wieder fahren, als er 1669 zu seiner Entlastung von dem Hofamt entbunden wurde, aber bald darauf sorgte er durch eine viel einschneidendere Mafsregel für eine noch bessere Lösung dieser Frage — durch die Begründung der Hofstaatskasse, von der schon gesprochen worden ist [1].

Sie war im Kompetenzbereich der kurmärkischen Kammerverwaltung die wichtigste organisatorische Mafsnahme dieser Periode. Denn sie griff nicht blofs in das Centralkassenwesen, sondern auch in das der Mark, ja auch in die Thätigkeit der Amtskammer tief ein: die Verbindung der Amtskammer mit der Hofhaltung, die jener nicht blos eine grofse Zahl ihr ursprünglich fremder Geschäfte aufgebürdet hatte, sondern auch sonst in vielen Beziehungen durch ihre Vermischung von Hof- und Staatsangelegenheiten Schaden anrichtete, war dadurch mit einem Schlage durchschnitten. Die Amtskammer hatte nunmehr nur noch Geld und Naturalien an diese Stelle zu liefern, brauchte sich aber im übrigen um die Ausgabeverwaltung des Hofes nicht im mindesten mehr zu kümmern. Dafür dafs über die Hofhaltung das auch im Interesse der Finanzverwaltung notwendige Mafs an Kontrolle ausgeübt würde, war ja, wie ebenfalls schon dargelegt worden ist, anderweit gesorgt worden.

Im übrigen blieb es dagegen meist beim alten: die Bestallungen der Amtskammerräte, die in dieser Epoche abgefafst wurden, weisen keinen wesentlichen Unterschied von den früheren Umständen dieser Art auf [2].

Nur die Unabhängigkeit der Amtskammer den Geheimen Räten gegenüber in formellen Dingen scheint in diesen Jahren etwas zugenommen zu haben: die Berichte der unteren Instanzen wurden zwar noch immer meist an den Kurfürsten adressiert, gingen aber auch

---

[1] S. o. S. 83 ff.

[2] Bestallung Johann Samuel Fehrs vom 2. Aug. 1669, Joachim Ernst v. Grumbckows vom 12. April 1671 (s. u. Akten Nr. 69 und 71).

in solchen Fällen ohne weiteres an die Amtskammer, die sie dann ihrerseits, wenn es von Nöten war, dem Kurfürsten vortrug[1]. Doch ward dadurch nicht im mindesten der bisherige Zustand in Bezug auf die sachliche Entscheidung wichtiger Dinge, insbesondere etwa von Bestallungen und Kontrakten geändert.

Als im Jahre 1660 Canstein einmal Berlin verliefs, wurde der Amtskammer ausdrücklich in Erinnerung gebracht, dafs sie alle bedeutenden Angelegenheiten dem Kurfürsten vorzutragen habe[2]. Und noch im Jahre 1674 mufste die Amtskammer zur Unterzeichnung und Vollziehung eines Arrendevertrags erst vom Kurfürsten ermächtigt werden[3]. Nur war jetzt das faktische Verhältnis zwar nicht zu Gunsten der märkischen, wohl aber der allgemeinen Kammerverwaltung insofern verschoben, als der Geheimerat, dem die Amtskammersachen übertragen wurden, meist Canstein war, wenn auch durchaus nicht immer[4]. —

Die auf Cansteins Administration zunächst folgenden Verwaltungen, die verschiedenen Interimistika und die Gladebecks, haben vollends keinerlei Änderungen in der Organisation des Amtskammer- und des märkischen Kassenwesens vorgenommen, die Bestallungen dieser Zeit unterschieden sich nicht wesentlich von denen der früheren Verwaltungsperioden[5].

Erst Knyphausen hat bei der Amtskammer wieder Einrichtungen

---

[1] So schliefse ich aus einem Bericht der Amtskammer, in dem sie dem Kurfürsten die Relation eines Amtshauptmanns, die an den Herrscher adressiert ist, als Einlage überschicken. (Die Amtskammer an den Kurfürsten, 25. Febr. 1670.)

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer, Nov. 1660 (Konzept Cansteins).

[3] Der Kurfürst an die Amtskammer, 8. Juni 1674.

[4] S. die Aktencitate in diesem und den nächsten Abschnitt. Vergl. auch o. S. 33.

[5] Amtskammerrats-Bestallungen für Andreas Lindtholz vom 18. April 1675 (Konzept Schwerins), Joh. Georg Appel vom 5. Okt. 1677 (Konzept Schwerins), Gottfried Weise vom 5. Dez. 1677, Karl Gustav Merian vom 24. Dez. 1678 (Notifizierungsschreiben des Kurfürsten an die Amtskammer, Konzept Schwerins), den Generalproviantmeister Joh. Heinrich Sohr vom 9. April 1680 (Konzept Meinders'), der übrigens nur im Nebenamt zum Amtskammerrat ernannt wurde, nur auf Erfordern in der Amtskammer erscheinen sollte und speciell das Mühlenwesen „respicieren" sollte, den Hofrentmeister David Heinr. Schmettau vom 1. Sept. 1680, den Konsistorialrat und Hauptmann zu Colbatz v. Flemming vom 18. Nov. 1683 (Konzept v. Meinders). — Endlich ist am 17. Nov. 1673 Georg Berchem zum Amtskammerrat ernannt worden (s. Cosmar und Klaproth S. 393); dafs es die Stelle des Justitiars war, die er erhielt, erhellt aus der Bestallung seines Nachfolgers (des Kammergerichtsrats Fuchs vom 12. Dez. 1699).

von Bedeutung getroffen. Zwar eine neue Kammerordnung ward nicht geschaffen, die meisten der Bestallungen, die unter seiner Verwaltung für die neu ernannten Amtskammerräte ausgefertigt wurden, sind nach dem bis dahin bräuchlichen Schema abgefafst worden[1], aber die Kompetenzen der Behörde sind nach mehr als einer Seite erweitert worden. Mehrere benachbarte Zweige der Finanzen, die bisher unabhängig geleitet worden waren, wurden der Kammerverwaltung einverleibt oder doch mit ihr in Verbindung gebracht.

So wurde die Amtskammer an den Münz- und Salzsachen, mit denen sie früher garnichts zu schaffen gehabt hatte, jetzt durch die Ernennung eines in diesem Ressort arbeitenden Beamten zum Amtskammerrat wenigstens beteiligt, wenn auch die Spezialbehörden dieser beiden kleinen Verwaltungen, wie bisher, so auch weiterhin unabhängig neben ihr fortbestanden[2]. Mit der Forstverwaltung, die ganz unabhängig von der sich sachlich mit ihr aufs engste berührenden Kammerverwaltung dastand, ward in sofern eine Verbindung hergestellt, als ein Berliner Forstbeamter, ein Jagdsekretär, im Nebenamt zum Amtskammerrat ernannt wurde[3].

Die märkische Staatseisenindustrie endlich, die der Amtskammer freilich früher unterstanden hatte, später aber gesondert verwaltet worden war, wurde wiederum ihr übergeben. Der neuernannte Leiter des Hüttenwesens erhielt zwar ebenfalls eine etwas unabhängigere Stellung, indem er angewiesen wurde bei wichtigeren Angelegenheiten nicht etwa das Gesamtkollegium der Amtskammer zuzuziehen, sondern je ein bestimmt nominiertes Mitglied der Forst- und der Kammerver-

---

[1] Bestallungen für Andreas Christian Ude vom 17. Febr. 1690, den Hofkammersekretär Johann Matthias vom 20. Mai 1692, für Christoph Friedrich Bartholdi vom 7. Sept. 1695 (sämtlich Konzepte Eb. Danckelmans).

[2] Bestallung für den bisherigen Rat und Kommissar Samuel von Schmettau zum Amtsrat (Konzept Knyphausens) vom 23. Jan. 1685 (s. u. Akten Nr. 73). Dafs er der Amtskammer wirklich angehören sollte, geht daraus hervor, dafs er einige Zeit später zum Amtskammerat ernannt und dafs noch etwas später angeordnet wurde, dafs er sein Gehalt, das er bis dahin halb aus der Salz- und halb aus der Münzkasse bezogen hatte, aus denselben Mitteln wie die anderen Amtsräte erhalten sollte. (Bestallung Schmettaus zum Amtskammerrat [Konzept Grumbckows] vom 13. April 1686. Der Kurfürst an den Hofrentmeister Stille, 3. Okt. 1687.) Vergl. auch Wichmannhausens Bestallung vom 22. Febr. 1689 (u. S. 187, Anm. 1).

[3] Bestallung des Jagdsekretärs Alborn zum Amtskammerrat (Konzept v. Meinders) vom 27. April 1686.

waltung, aber da er gleichzeitig zum Amtskammerrat mit Sitz und Stimme für alle Hüttensachen ernannt wurde und da unter jenen beiden Spezialkommissaren auch ein Amtskammerrat war[1], so war der Kammer ein genügender Einflufs auf dies neue Ressort gesichert:

Darüber hinaus wurden die Kompetenzen der Amtskammer auf einige Gebiete erstreckt, die bisher ganz aufserhalb des Gesichtskreises dieser Verwaltung gelegen hatten. Die Amtskammer hatte bis dahin nur finanzielle Aufgaben gehabt, jetzt wurden ihr auch Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung überwiesen. Als im Jahre 1692 der Direktor der Marine- und Chargenkasse, Heinrich von Portz, zum Amtskammerrat ernannt wurde, ward ihm die Ausarbeitung der Polizeiverordnungen für die brandenburgischen Lande überhaupt, wie im besonderen für die beiden Residenzstädte übertragen. Sollte er diese Funktion auch selbständig, unabhängig von der Amtskammer, wahrnehmen, so ward er doch auch gleichzeitig beauftragt, die in dies Ressort schlagenden Angelegenheiten, die an die Behörde gelangten, bei dieser zu bearbeiten und er erhielt, soweit seine Sachen zur Beratung gelangten, Sitz und Stimme im Kollegium[2].

---

[1] Schon 1687 war dem Amtmann zu Westerhausen Georg Gabriel Wichmannshausen die Inspektion über die hohen Öfen zu Zehdenick, wie auch andere in der Mark gelegene Hämmer und Hüttenwerke aufgetragen worden. (Instruktion vom 7. Juni 1686.) — Zweieinhalb Jahre später wurde ihm die Arrende und Administration des Amts Westerhausen abgenommen, er wurde zum Amtskammerat ernannt und ihm die Aufsicht über die märkischen und Harzer Eisenhämmer übertragen. (Bestallung Wichmannhausens [Konzept Knyphausens] zum Amtskammerrat vom 22. Febr. 1689, s. u. Akten Nr. 74).

[2] Bestallung von Heinrich v. Portz zum Amtskammerrat (Konzept v. Meinders) vom 24. Dez. 1692. Die Ernennung des „Oberdirektors des Accisewerks", Nikolaus Willmann, zum Amtskammerrat dagegen war nur eine formelle. Willmann hatte vorgestellt, dafs er seit 10 Jahren anfänglich im Bistum Halberstadt, nachgehends allhier die gemeine Kollekte und insonderheit den novum modum der Consumptionssteuer in Unterthänigkeit respizieret" habe. Es sei notorisch und landskundig, dafs diese Funktion fast ohne Unterschied Jedermann und nicht allein denen, welche vorhin dem publico nichts zugetragen, sondern auch denen, welche dadurch sublevviert werden, unbeschreiblichen Anfeindungen, heimlichen und öffentlichen Verfolgungen, unzähligen Verdriefslichkeiten, auch boshaften und freveln judiciis unterworfen ist und dahero aufser dem schwer verdienten Salario gar schlechte Ergetzlichkeit und Respekt mit sich führt." Er bitte deshalb, ihm den Charakter eines wirklichen Amtskammerrats „oder sonsten eine honorable Charge bei dem Militärestat" zu verleihen. (Willmann an den Kurfürsten, 7. Febr., Bestallung Willmanns [Konzept von Meinders] vom 14. Febr. 1684.)

So hatte sich denn eine nicht unbedeutende Erweiterung der Kompetenzen der Amtskammer vollzogen, wenn auch zunächst nur in der Form einer lockeren Angliederung. Für die weitere organische Entwicklung war damit einmal die Aussicht auf ein weiteres Erstarken und Wachstum der Behörde gegeben, sodann aber konnte die Bildung einer Reihe von selbständigen Spezialressorts der ferneren sehr wünschenswerten Zergliederung des Kollegiums, dessen Hauptbestandteil vorläufig noch ungeteilt, quasi als Domänenabteilung verharrte, nur günstig präjudizieren.

Aber freilich: diese Fortschritte waren nur Ansätze und Anläufe zu künftigen Neuorganisationen. Unzweifelhaft wäre die Entwicklung viel rascher vorgeschritten, wenn Knyphausen sich den märkischen Angelegenheiten mehr hätte widmen können. Da er aber seine Domänenreform in den mittleren und westlichen Landen begann, so hatte er nicht allzuviel Ursache, in die Verhältnisse der Berliner Amtskammer durch Neuordnungen einzugreifen; er hätte sonst sicherlich vor allem eine neue Kammerordnung erlassen. Dazu kam, dafs die neubegründete Centralbehörde mit ihren überaus tief in die Details der Verwaltung eingreifenden Befugnissen die mittleren Instanzen überhaupt — und die mit ihr an einem Orte befindliche Amtskammer, wie begreiflich, am meisten — zurückdrängte. Zu einer wesentlichen Vermehrung des Personals kam es deshalb auch nicht. Im Jahre 1697 bestand die Behörde aus fünf Räten im Hauptamte und vier Amtskammersekretären; der Vizepräsident und der Justitiar waren als Geheime Justizräte in der Behörde nur im Nebenamte beschäftigt, ebenso der Generalproviantmeister Sohr, der Direktor der Marinekasse Portz und der in der Hofrentei arbeitende Matthiafs, die alle drei als Amtskammeräte aufgeführt waren[1]. Das Kollegium war also an technischen Beamten weniger zahlreich als gegen Ende der Canstein'schen Administration[2]. Knyphausen selbst, der zu Anfang in der Amtskammer das Präsidium innegehabt hatte, zog sich später davon zurück; Chwalkowsky wurde 1692 zum Vizekammerpräsidenten ernannt[3].

Auch in Bezug auf das märkische Kassenwesen kam es nicht zu einer durchgreifenden Reform. Die Abtrennung der märkischen Pro-

[1] General-Personaletat von 1698 (s. u. Akten Nr. 49).
[2] S. o. S. 177.
[3] S. o. S. 53 und Cosmar und Klaproth S. 391.

vinzialfinanzen von den allgemeinen der Hofrentei, die durch die fortwährende Erweiterung dieser Hauptkasse noch notwendiger geworden war als früher, fand nicht statt. Indessen ward das immerhin nützliche Surrogat einer besonderen Rechnungsführung auch hier gefunden; von 1689 an wurden bei der Hofrentei besondere Etats der Amtskammer zu Kölln an der Spree geführt. In ihnen fanden von den Einnahmen nur die Ämtereinkünfte Aufnahme, bei den Ausgaben konnte man die beiden Gruppen der Hof- und der Centralverwaltung einerseits und der märkischen Provinzialverwaltung andererseits nicht völlig durchführen, da die Domäneneinnahmen gröſser waren, als die letztere Gruppe sie bedurfte. Es wurden daher nicht bloſs die Verwaltungsausgaben der Domänen, die Verwendungen für Kirchen und Schulen in der Mark und die Besoldungen der Amtskammer, der märkischen Gerichte zweiter Instanz und der Forstbeamten hier verrechnet, sondern auch nicht unerhebliche Zuschüsse zur Hofhaltung. Fehlte es mithin auch nicht an Irregularitäten, so war doch in dieser gesonderten Rechnungsführung ein gewisser Fortschritt zu lesen. Erst jetzt ward es möglich die Entwicklung der märkischen Domäneneinnahmen zu übersehen; bei der komplizierten und wenig zweckmäſsigen Rubrikeneinteilung der Hofrenteirechnungen war das bis dahin schlechterdings unmöglich gewesen. Die Brutto-Einkünfte der märkischen Ämter hatte man bis dahin nur durch auſserordentliche Zusammenhaltungen aus den Ämterrechnungen eruieren können. Dazu kam als ein weiterer Nutzen, daſs auch die Spezialrubriken jetzt viel richtiger hergestellt waren: die Einnahmen waren nach den einzelnen Ämtern geschieden, während die alten Hofrenteirechnungen eine ganz unzweckliche Sacheinteilung aufgewiesen hatten und auch die Ausgaben waren richtiger und übersichtlicher gruppiert als bisher [1].

Die Einkünfte der Zölle und Staatsindustrien wurden diesen Rechnungen nicht einverleibt, da jene nach wie vor der Hofrentei und nicht der Amtskammer unterstanden, diese aber gesondert oder doch nur im lockeren Zusammenhange mit der Amtskammer verwaltet wurden. Schaden brachte diese Eximirung nicht, da gerade über diese

---

[1] Etat der zur Amtskammer zu Kölln a. d. Spree gehörigen Ämter, Trin. 1689/90 (abgedruckt in Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie II (1768) S. 542 ff., Estat der kurf. brand. Amtskammer zu Kölln a. d. Spree von Trin. 1695 bis dahin 1696 (s. u. Akten Nr. 76).

Einnahmekategorien die Hofrenteirechnungen eine hinreichend klare Übersicht gewährten.

Man sieht zu einem auch nur temporären Abschluſs war weder die Organisation der Amtskammer zu Kölln an der Spree, noch die des märkischen Kassenwesens im Jahre 1697 gediehen. Knyphausen war noch nicht dahin gelangt, die Regelung dieser Dinge in die Hand zu nehmen und so muſste sie einer späteren glücklichen Epoche vorbehalten bleiben[1]).

---

[1]) Die Selbständigkeit der kurmärkischen Kammerverwaltung gegenüber den richterlichen Behörden und denen der allgemeinen Verwaltung wurde, was hier noch nachgetragen sei, in diesen Jahren sehr nachdrücklich festgestellt. Im Jahre 1695 wurde erst der Hauptmann der Altmark angewiesen, die Zollsachen durchaus der Amtskammer zu überlassen, und gegen Ende des Jahres erhielt das Kammergericht die generelle Weisung, sich nicht in zur Kammer gehörige Sachen zu mischen. (Der Kurfürst an das Kammergericht 28. Dez. 1695 [abgedruckt bei Mylius II 1, Sp. 205 ff.] und an den Hauptmann der Altmark 25. Jan. 1695.)